

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Jänschwalde - Haushaltsjahr 2018

1 Prüfungsauftrag, Prüfungsdurchführung, Prüfungsgegenstand, Bemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde Jänschwalde (amtsangehörige Gemeinde des Amtes Peitz) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Rechenschaftsbericht und den Anlagen (§ 82 Abs. 2 BbgKVerf). Die Aufstellung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung der Kämmerin.

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz hat auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz (RPA) beauftragt, den Jahresabschluss der Gemeinde Jänschwalde zum 31.12.2018 zu prüfen.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008
- Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen)
- Bewertungsleitfaden Brandenburg (BewertL Bbg)

1.3 Prüfungsgegenstand

Aufgabe des RPA ist nach § 104 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 103 BbgKVerf den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen und ortsüblichen Vorschriften eingehalten worden sind und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, existieren und zutreffend dargestellt sind.

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Jänschwalde und wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob:

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf wurden in die Prüfung einbezogen.

- Anhang
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitsübersicht
- Beteiligungsbericht
- Rechenschaftsbericht

1.4 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss 2018 wurde dem RPA mit Schreiben vom 06.05.2024 zur Prüfung übergeben. Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde mit Unterbrechungen beginnend ab 03.06.2024 bis 01.04.2025 in den Räumen des Amtes Peitz durchgeführt. Als Prüfungsgrundlage diente der Jahresabschluss 2018 vom 08.08.2023. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuarbeiten der Kämmerei im Rahmen der Prüfung einen erhöhten zeitlichen Umfang erforderten und dadurch die Durchführung der Prüfung erheblich verzögert wurde.

- H1 Nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf soll die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung der Amtsdirektorin spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen. Infolge des Zeitraumes der Aufstellung des Jahresabschlusses und unter Einräumung einer angemessenen Prüfungszeit war es nicht möglich, den festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Gemeindevertretung so rechtzeitig zuzuleiten, dass eine fristgerechte Beschlussfassung erfolgen konnte. Die Chance den gesetzeskonformen Zustand mit Hilfe des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz - JABG) vom 15.10.2018 sowie dem ablösenden Zweites Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz - JABG) vom 05.03.2024 herzustellen, wurde durch die Verwaltung nicht genutzt.

Die Prüfung umfasste System- und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten anhand von Stichproben oder Plausibilitätsbetrachtungen nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers. Mit Rundschreiben vom 04.01.2018 (Gesch.Z.: 32-313-38) legt das MIK dar, dass die Rechnungsprüfungsämter die Prüfungstiefe und -intensität sowie den Umfang der Prüfung der Buchführung selbst bestimmen. Hauptsächlich Prüfungsgegenstand waren die wesentlichen Posten der Bilanz im Hinblick auf die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Der Bestand an liquiden Mitteln sowie Ansatz und Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden anhand der Kontoauszüge geprüft.

Die Prüfung des Anhangs umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Jänschwalde wurden durch das Rechnungsprüfungsamt erbetene Auskünfte und Nachweise durch die Kämmerin im Rahmen des Möglichen teilweise erteilt.

Eine unterschriebene Vollständigkeitserklärung der Amtsdirektorin lag zum Prüfungszeitpunkt vor.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

1.5 Prüfungsbemerkungen

B (fortl. Ziffer): Beanstandung, zu der eine Stellungnahme nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird

B (fortl. Ziffer)/R: Beanstandung, die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf

H (fortl. Ziffer): Hinweise oder Anregungen, die keiner Gegenäußerung bedürfen

H (fortl. Ziffer)/R: Hinweise oder Anregungen, zu denen eine Gegenäußerung erwartet wird

2 Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2018/2019 (Doppelhaushalt) wurde auf der 32. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 19.04.2018 mit der Beschluss-Nummer: Jae/KÄ/184/2018 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde mit Schreiben vom 09.05.2018 an die Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße gesendet.

H2 Entsprechend § 67 Abs. 4 BbgKVerf soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden und zu Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht sein, so dass die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt (§ 65 Abs. 3 KomHKV).

Die Kommunalaufsicht stellte mit Schreiben vom 14.12.2018 fest, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält. Kredite zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 erfolgte im Amtsblatt für das Amt Peitz vom 19.12.2018 in der Ausgabe Nr. 12/2018. Es gelten solange die Regelungen von § 69 BbgKVerf über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Haushalt war im Planansatz nicht ausgeglichen und beinhaltete folgende Eckdaten:

	Haushaltssatzung vom 19.04.2018 Angaben in Euro
Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	2.625.400 €
ordentliche Aufwendungen	2.924.700 €
außerordentliche Erträge	6.500 €
außerordentliche Aufwendungen	6.500 €
Finanzhaushalt	
Einzahlungen	2.424.300 €
Auszahlungen	2.745.400 €
Kreditermächtigungen	0 €
Verpflichtungsermächtigungen	0 €

Der Ergebnishaushalt war mit einem Fehlbetrag in Höhe von 299.300,00 € und der Finanzhaushalt mit einem Fehlbedarf in Höhe von 321.100,00 € veranschlagt.

Für die Gemeinde Jänschwalde wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung folgende Hebesätze für die Realsteuern erhoben:

Hebesätze der Realsteuern	
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Darüber hinaus werden im § 5 der Haushaltssatzung folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird bis auf 5.000 € festgelegt.
5. eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 349,3 TEUR
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 € übersteigen.

Gemäß § 3 KomHKV lagen die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2018 ordnungsgemäß vor.

3 Jahresabschluss

3.1 Bilanz

Die Bilanz stellt für ein Haushaltsjahr das gesamte Vermögen (Aktiva) der Gemeinde sowie das Eigenkapital und die Schulden (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag gegenüber.

Bilanzsumme zum 31.12.2018: **8.318.175,08 €** (2017: 8.011.929,56 €)

Die Gliederung entspricht § 57 Abs. 3 und 4 KomHKV.

AKTIVA	2018	%	2017	%	Veränderung
Sachanlagevermögen	7.315.148,19 €	87,9%	7.137.121,68 €	89,1%	178.026,51 €
Finanzanlagevermögen	240.693,75 €	2,9%	240.693,75 €	3,0%	0,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	256.458,44 €	3,1%	114.130,45 €	1,4%	142.327,99 €
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	502.438,97 €	6,0%	516.763,83 €	6,4%	- 14.324,86 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.435,73 €	0,0%	3.219,85 €	0,0%	215,88 €

PASSIVA	2018	%	2017	%	Veränderung
Basis-Reinvermögen	983.870,01 €	11,8%	979.187,01 €	12,2%	4.683,00 €
Rücklagen aus Überschüssen	2.071.299,30 €	24,9%	1.732.281,13 €	21,6%	339.018,17 €
Sonderrücklage	18.500,00 €	0,2%	18.500,00 €	0,2%	0,00 €
Sonderposten	5.048.181,16 €	60,7%	4.997.931,06 €	62,4%	50.250,10 €
Rückstellungen	26.510,21 €	0,3%	81.328,90 €	1,0%	- 54.818,69 €
Verbindlichkeiten	128.109,15 €	1,5%	160.870,55 €	2,0%	- 32.761,40 €
Passive Rechnungsabgrenzung	41.705,25 €	0,5%	41.830,91 €	0,5%	- 125,66 €

In den Anlagen zum Bericht ist die Bilanz mit den einzelnen Posten enthalten (siehe Bilanz Haushaltsjahr: 2018).

3.2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen bildet regelmäßig den größten Anteil an der Bilanzsumme. Es umfasst sämtliche Vermögensgegenstände die dauerhaft einer Kommune zur Verfügung stehen und dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.

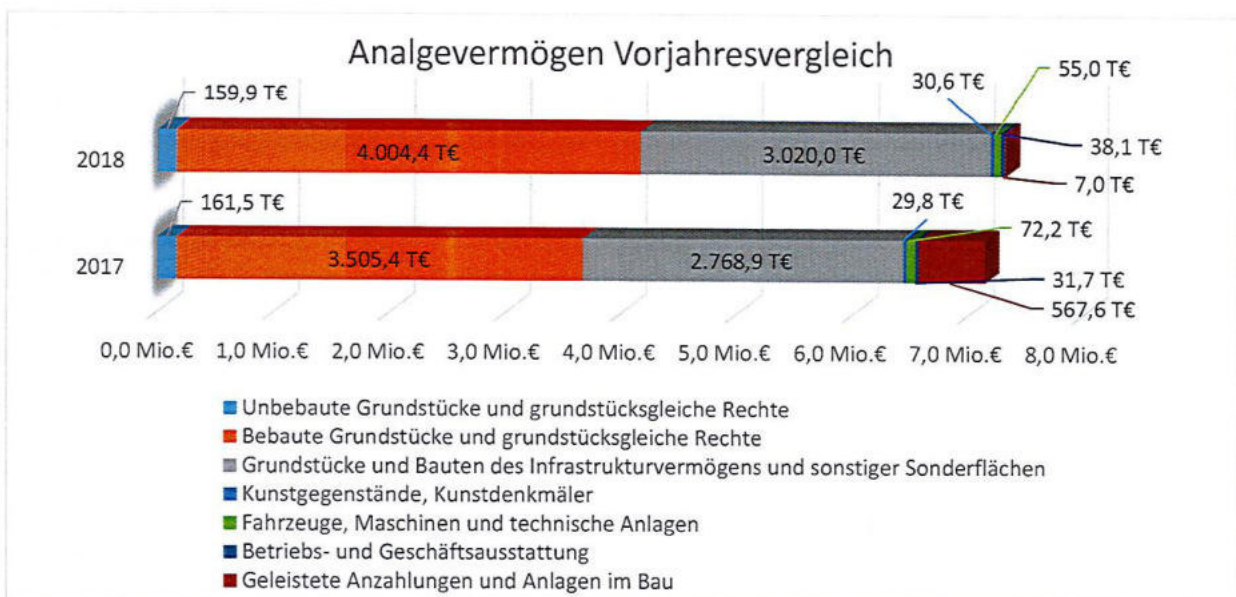
3.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen die nicht-physischen Vermögensgegenstände, dazu gehören beispielsweise Lizenzen, Konzessionen oder Software.

Die Gemeinde Jänschwalde besitzt im Haushaltsjahr 2018 keine immateriellen Vermögensgegenstände.

3.2.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen bildet das Pendant zu den immateriellen Vermögensgegenständen (und den Finanzanlagevermögen), es handelt sich u.a. um Grundstücke, Bauten oder Fahrzeuge. Somit ist es oftmals der bedeutendste Posten in der kommunalen Bilanz. Im Haushaltsjahr verteilt sich das Vermögen in Höhe von 7,32 Mio. € auf folgende Kontengruppen:



- B1 Mit Bezug zum Prüfbericht 2017 (vgl. B1) wurde der Grundsatz der Einzelerfassung bzw. -bewertung in einem bedeutsamen Umfang nicht umgesetzt. Soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig sind, werden Vermögensgegenstände grundsätzlich einzeln erfasst und bewertet (vgl. § 49 Abs. 1 KomHKV). Von 576 Vermögensgegenständen zur Abbildung der Flurstücke, sind 438 Vermögensgegenstände eindeutig (einzeln) und vollständig aktiviert worden (76,0%). Für 138 Vermögensgegenstände (24,0%) mit einem Restbuchwert (RBW) in Höhe von 398,9 T€ wurde der Grundsatz der Einzelerfassung nicht beachtet, bspw. wurde das Flurstück 2606-1-271 auf die Vermögensgegenstände INV-2006-000112 und INV-2006-000289 aufgeteilt. Oftmals sind die verschiedenen Nutzungsflächen (Wasser, Acker, Wald etc.) unterschiedlich bewertet worden, allerdings legitimiert die Bewertung nicht die Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung. Ebenso ist die zugeordnete Teilfläche nicht nachvollziehbar, bspw. Flurstück 2603-7-313 mit den Vermögensgegenständen INV-2014-001278 und INV-1990-000435. Ein unterschiedlicher Straßenaufbau wird zum Beispiel durch einen abnutzbaren Vermögensgegenstand repräsentiert und begründet daher nicht eine uneinheitliche Bewertung der nicht-abnutzbaren Vermögensgegenstände.
- H3 Weiterhin führt der Bestandsvergleich mit dem Programm „Archikart“ für die Flurstückverwaltung zur Annahme, dass Flurstücke bzw. Teilflächen nicht aktiviert worden sind. Auf die Anfrage des RPA vom 17.06.2024 an die Kämmerei im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in Bezug auf die Aktivierung der Flurstücke, die den „Separationsinteressenten des bestätigten Rezesses vom 23. März 1858 von Drewitz“ sowie „EdV RT: Rat der Gemeinde“ zugeordnet sind, wurde im März 2025 eine Bereinigung „in 2021“ in Aussicht gestellt. Sofern die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, ist der Vermögensgegenstand gemäß § 47 Abs. 1 KomHKV in die Bilanz aufzunehmen (vgl. Pkt. 2.2.11 & 2.8 BewertL Bbg). In der Anfrage des RPA wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls eine Rückstellung oder Sonderposten zu bilden ist. Ebenso sind Differenzen bei der bewerteten Menge/Fläche festzustellen, bspw. wurde oftmals eine geringere Fläche bewertet, in wie weit die Sammel-Vermögensgegenstände einen Ausgleich schaffen ist nicht nachvollziehbar. In der Anfrage des RPA wurden beispielhaft Vermögensgegenstände genannt, auf die die Feststellung zutrifft. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vermögensgegenstände eindeutig zu bezeichnen sind und dass im Privatbesitz befindliche Straßengrundflächen zu aktivieren sind. Für die Übertragung (Entschädigung) in das öffentliche Eigentum ist eine Rückstellung zu bilden.
- B2 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Kontierung verschiedener Flurstücke bzw. Vermögensgegenstände nicht den tatsächlichen Verhältnissen gemäß § 82 Abs. 1 BbgKVerf entspricht und die Abgrenzung zwischen den Konten 02110000 „Brachland“, 02210100 „Ackerland“, 02210200 „Grünland“, 02910700 „sonstige unbebaute Flächen“ sowie vereinzelt auch zu den übrigen Unterkonten im Bereich der „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ auch in der Gemeinde Jänschwalde nicht gelingt. Beispielsweise werden landwirtschaftliche Flächen teilweise als Grünland (Wiese/Weide) bezeichnet, während vergleichbare Flächen, wie INV-1990-000164 „2614-9-199“ und INV-1990-000118 „2603-8-10“, als Ackerland bilanziert sind. Zudem ähneln einige Vermögensgegenstände im Konto „Grünland“ den Vermögensgegenständen im Konto 02110000 „Brachland“ und 02310100 „Wald“, wodurch eine einheitliche und sachgerechte Zuordnung nicht gewährleistet ist. Auch die Vermögensgegenstände im Konto 02210300 „Gartenland“ sind kritisch zu bewerten, da überwiegend eine private Nutzung oder Bebauung festzustellen ist (vgl. 02910800 „privat überbaute Grundstücke“). Übrige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung einer einheitlichen Bewertung unter 02110000 „Brachland“ oder 02910700

„sonstige unbebaute Flächen“ darstellbar. In gleicher Weise sind weitere Vermögensgegenstände in den übrigen Konten für Grund & Boden deplatziert, bspw. INV-1990-000325 „2603-2-27“ wird ggf. landwirtschaftlich bewirtschaftet. In der Anfrage des RPA vom 17.06.2024 sind weitere Beispiele genannt und das bereits in der Vergangenheit auf die uneinheitliche Bilanzierung von Vermögensgegenstände für Grund & Boden Aufmerksam gemacht worden ist. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass gleiche oder ähnliche Flurstücke bzw. Teilflächen unterschiedlichen Bilanzkonten zugeordnet sind. In einzelnen Fällen ist die Zuordnung aufgrund einer missglückten Einschätzung erfolgt. Teilweise wurde anhand der historischen Nutzung/Kategorisierung bilanziert, allerdings sind die tatsächlichen Gegebenheiten abzubilden und somit nach Ansicht des RPA unzutreffend kontiert. Das RPA sieht auch für die Gemeinde Jänschwalde die Notwendigkeit, Kriterien/Merkmale für die Verwendung der Bilanzkonten unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift über die Kontierung der kommunalen Bilanzen (VV Produkt- und Kontenrahmen v. 18.03.2008) festzulegen, damit eine eindeutige Vermögenszuordnung sowie die Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gewährleistet sind. Insbesondere sind bestehende Definitionen als auch der allgemeine Sprachgebrauch zu beachten, bspw. ist Grünland nicht gleichzusetzen mit Grünfläche oder Gartenland. Grundstücke, wie bspw. Gewerbeflächen, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen oder Verkaufsabsichten bestehen, sind im Umlaufvermögen darzustellen. Flurstücke, die keinem bestimmten Verwendungszweck und nicht der kommunalen Aufgabenerledigung dienen, sind beispielsweise als Brachland zu bilanzieren.

- H4 Im Rahmen der Überprüfung und Korrektur der Flurstücke wird auch die Prüfung der Bewertung empfohlen.

- H5 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Eigentumsverhältnisse von Immobilien erst mit der Eintragung im Grundbuch rechtswirksam übergehen. Bis zur vollständigen Zahlung der Kaufsumme verbleibt der Verkäufer (die Gemeinde) sowohl als Eigentümer als auch als Besitzer der Immobilie. Nach der Zahlung geht der Besitz der Immobilie auf den Käufer über, während das Eigentum erst mit der Grundbucheintragung übertragen wird. Somit treten alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Immobilie erst mit der Grundbucheintragung auf den Käufer über.

- H6 Mit Bezug zu den Vermögensgegenständen im Konto 02910800 „privat überbaute Grundstücke“ wird empfohlen, dass für kommunale Grundstücke, die durch Dritte bzw. Privatpersonen überbaut wurden, eine (Teil-)Veräußerung sowie die Erhebung der entsprechenden Grundsteuern anzustreben. Sollte eine Veräußerung nicht möglich oder nicht gewünscht sein, ist sicherzustellen, dass mindestens eine angemessene Pachtgebühr für die Nutzung der Flächen erhoben wird (vgl. § 79 Abs. 2 BbgKVerf). Durch diese Maßnahmen kann die Gemeinde ihre finanziellen Interessen wahren und eine unentgeltliche Nutzung öffentlicher Flächen durch Private vermeiden.

- B3 Im Jahr 2018 wurde der Vermögensgegenstand INV-2018-001474 „Hofeinfahrt, Zufahrt Pflasterarbeiten Granit“ (Wohngebäude Drewitz Dorfstr.6) mit einem Buchwert in Höhe von 31,2 T€ im Konto 03120000 „Gebäude/Aufbauten - Wohnbauten“ aktiviert. Das Objekt befindet sich im Eigentum der Gemeinde Jänschwalde, wird allerdings durch die Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH (WBVG Peitz) verwaltet. Gemäß der Rechtsprechung (OLG Brandenburg vom 06.12.2016 (Az. 6 Verg 4/16)) ist zu beachten, dass die WBVG Peitz als verwaltendes Unternehmen der Gemeinde nicht per se vom Vergaberecht befreit ist. Vielmehr ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten, ob es sich bei der WBVG Peitz um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB handelt

und somit eine Verpflichtung zur Einhaltung des Vergaberechts besteht. Nach Einschätzung des RPA ist das zu bejahen, folglich ist das Vergaberecht nicht beachtet worden. Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass die Gemeinde selbst die an die WBVG Peitz (Auftraggeber) ausgestellte Rechnung der Firma Verdie GmbH beglichen hat und damit unmittelbar in das Auftragsverhältnis eingetreten ist. Dies hätte eine vorherige Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf erfordert, die jedoch nicht nachweisbar ist. Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf hat die Gemeinde Jänschwalde in der Haushaltsatzung (§5 Nr.2) eine Wertgrenze von 10.000,- € für Investitionen festgelegt, die im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind. Weiterhin ist in der Haushaltssatzung (§5 Nr. 5b) entsprechend § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf festgelegt, dass eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000,- € übersteigen. Da die Investition nicht geplant war (kein Ansatz) und die Wertgrenze für eine Einzelveranschlagung überschritten wurde, hätte diese Ausgabe durch einen Nachtragshaushalt genehmigt werden müssen. Die Bereitstellung der Mittel in Form außerplanmäßiger Auszahlungen verstößt zusätzlich gegen die haushaltsrechtlichen Vorgaben der BbgKVerf.

- B4 Während der Prüfung hat das RPA mit Schreiben vom 17.06.2024 die Kämmerei darauf hingewiesen, dass ebenso diverse abnutzbare Vermögensgegenstände aus Sicht des RPA einem falschen Bilanzkonto zugewiesen wurden und um eine entsprechende Erläuterung gebeten. Eine Rückmeldung seitens der Kämmerei stellt eine Bereinigung „in 2021“ in Aussicht. Beispielsweise sind Vermögensgegenstände mit dem hinterlegten Standort „Naturlehrpfad Grieben“ sowohl der Kontengruppe 04 „Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen“ als auch der Kontengruppe 03 „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ zugeordnet. In ähnlicher Weise werden Gebäude/Aufbauten vom Sportlerheim Jänschwalde Heinersbrücker Straße 78a im Konto 04710100 „Gebäude auf Sonderflächen“ (Hauptgebäude) als auch im weiteren Unterkonto 04710300 „Bauten/Aufbauten Sport/Freibad“ (Nebengebäude) bilanziert. Diese uneinheitliche Bilanzierung ist nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus sind die in 2018 aktivierten Vermögensgegenstände:

INV-2018-001472 „Außenanlage Pflasterfläche Sportlerheim Drewitz“ sowie INV-2018-001473 „Außenanlage Zaunanlage Sportlerheim Drewitz“ nach Auffassung des RPA dem Konto 0471 „Bauten und Aufwuchs auf Sonderflächen“ zuzuordnen,

INV-2018-001475 „Sichtschutzzaun Außenanlagen“ sowie INV-2014-001268 „Jugendclub Drewitz Außenanlagen“ hingegen dem Konto 0322 „Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen“.

Im Zuge der Prüfung wurden weitere nicht korrekt zugeordnete Vermögensgegenstände identifiziert und der Kämmerei übermittelt. Die in der Bilanz dargestellte Vermögensverteilung entspricht nach Auffassung des RPA nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

- B5 Im Konto 04410000 „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ sind ausschließlich die Durchlässe der Gemeinde Jänschwalde bilanziert. Nach den Informationen an das RPA sind die Durchlässe kein Bestandteil des kommunalen Abwassersystems (Kanalisation), sondern dienen hauptsächlich der Ableitung von Oberflächenwasser. Dafür spricht auch die Zuordnung zum Produkt 55201.9001 „Wasserbauliche Anlagen“ sowie der zugewiesene Standort „Straße/Infrastruktur allgemein“. Das Konto 0441 „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ steht vorrangig für gebührenrelevante Bauwerke zu

Verfügung. Hinsichtlich der Bilanzierung wird auf den Bewertungsleitfaden Pkt. 5.8.5.2 verwiesen.

- Zusatz: In den Gemeinden und der Stadt des Amtes Peitz werden uneinheitliche Bilanzierungsansätze verfolgt. Die Durchlässe im Amt Peitz werden von einem Teil der Kommunen im Konto 04410000 „Abwasserbeseitigungsanlagen“ bilanziert, überwiegend werden sie dabei dem Produkt 55201.x001 „Wasserbauliche Anlagen“ zugeordnet. In den übrigen Kommunen wird zur Bilanzierung das Konto 04210000 „Brücken und Tunnel“ verwendet und die Bauwerke sind dem Produkt 54101.x002 „Brücken“ zugeordnet.
- B6 Mit Schreiben vom 17.06.2024 wurde die Kämmerei darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Zuge von investiven Sanierungsmaßnahmen am „Sportlerheim Drewitz“ (INV-1961-000227) zunächst ein Zugang in Höhe von 453,6 T€ verbucht wurde. Unter Bezugnahme auf den Anhang zur Bilanz 2018 vom 08.08.2023 (Abschnitt E) wurde die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes um 31 Jahre verlängert. Ausgehend vom Restbuchwert zum 31.12. des Vorjahres in Höhe von 15,8 T€ ist die im Jahresabschluss ausgewiesene Abschreibung in Höhe von 107,6 T€ nicht plausibel und steht im Widerspruch zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die diesbezügliche Anfrage des Rechnungsprüfungsamtes stellt eine Bereinigung „in 2021“ in Aussicht, sodass die bilanzielle Darstellung im Jahresabschluss 2018 für das RPA weiterhin nicht nachvollziehbar ist. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Überprüfung der Abschreibungsberechnungen in der Vergangenheit bereits Abweichungen festgestellt wurden (vgl. B3 2017).
- H7 Im Bilanzkonto 06530000 „Sonstige Denkmale“ sind Vermögensgegenstände bilanziert, die sich auf fremden Grund und Boden befinden. Gegenüber dem RPA wurde nicht erläutert, ob es sich tatsächlich um Gemeindeeigentum handelt. Gemäß § 47 Abs. 1 KomHKV ist ein Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran innehat.
- H8 Der Grund und Boden der Gemeinde Jänschwalde wurde mehrheitlich dem Produkt 11106.9000 „Liegenschaftsmanagement“ zugeordnet, ist jedoch bspw. für Flurstücke des Friedhofes, der Kita oder weiterer vergleichbarer Einrichtungen ungeeignet. Während der Aufbau dem jeweiligen Produkt in der Regel sachgerecht zugeordnet ist, wird für die betreffenden Flurstücke eine abweichende Zuordnung vorgenommen. Die Aufwertung von Grund und Boden wird somit ausschließlich als Aufwand des verursachenden Produktes betrachtet und ggf. nicht als nachträgliche Anschaffungskosten berücksichtigt. Die Erläuterung zum Produkt 11106 weist darauf hin, dass eine Zuordnung von Grund und Boden zu diesem Produkt lediglich dann erfolgt, wenn eine sachgemäße Zuordnung zu den spezifisch dafür vorgesehenen Produkten nicht realisierbar ist. Die Produktbeschreibung ist Bestandteil der beschlossenen Haushaltssatzung, die Kämmerei hat somit eine Umsetzungspflicht.
- H9 Dem Konto 04510200 „Bauten Infra: Sep. Geh/Radwege“ ist lediglich der Vermögensgegenstand INV-2005-000455 zugeordnet, obwohl ähnliche Vermögensgegenstände, bspw. INV-1996-000371 „W/10(10,20,21,22,40,60,70 Fahr Oder-Neiße-Radweg“, im Konto 04510100 „Bauten Infrastruktur: Straßenaufbau“ bilanziert werden. Eine Separate Darstellung ist nicht notwendig.
- B7 Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung sind Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden (vgl. § 35 Abs. 2 & 3 KomHKV, BewertL Bbg Pkt. 1.4.3 & 2.6). Nach den dem RPA vorliegenden Informationen sowie der Bezeichnung der Vermögensgegenstände handelt es sich bei INV-2015-001306 „Straßenbeleuchtung Grieben“ und INV-2016-001334 „Umrüstung STBL Grieben auf LED

gesamter Ort“ um denselben Vermögensgegenstand. Auf den Sachverhalt wurde zuvor im Prüfbericht 2017 aufmerksam gemacht. Die Umrüstung auf eine LED-Beleuchtung stellt demnach nachträgliche Anschaffungskosten dar und ist entsprechend zu aktivieren. Zudem ist gegebenenfalls eine Anpassung der Nutzungsdauer im Sinne einer Modernisierung vorzunehmen. Mit Blick auf die übrigen Vermögensgegenstände im Bereich der Straßenbeleuchtung, die entweder je Ortschaft (Grießen, Drewitz) oder je Straße (Jänschwalde Dorf, - Ost) als Sachgesamtheit bilanziert werden, sowie unter Berücksichtigung zukünftiger Investitionen ist eine einheitliche Bilanzierungsform zu wählen, um eine konsistente und nachvollziehbare Darstellung sicherzustellen.

- H10 Im Vergleich zur Sachgesamtheit oder Gruppenbewertung können die 35 Staubauwerke der Gemeinde Jänschwalde nicht als ein Vermögensgegenstand unter INV-1975-001093 zusammengefasst werden. Die einzelnen Bauwerke sind gemäß § 49 Abs. 1 KomHKV einzeln zu bewerten. In gleicher Weise hat das RPA auf weitere Vermögensgegenstände Aufmerksam gemacht, für die keine Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung zulässig ist.
- H11 Nach Einschätzung des RPA ist die jährliche Ergänzung eines Kontos für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG Konten: 0822xxxx) nicht notwendig, weder die Übersichtlichkeit noch der Informationsgehalt werden verbessert. Weiterhin wird empfohlen den Buchungsprozess für geringwertige Wirtschaftsgüter in Bezug auf den Arbeitsaufwand und Nutzen zu analysieren. Bisher wird für den überwiegenden Teil der geringwertigen Wirtschaftsgüter ein Vermögensgegenstand durch die Anlagenbuchhaltung neu angelegt, dies widerspricht der Erleichterung, wonach geringwertige - für die Kommune unbedeutende - Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten zusammengefasst werden.
- H12 Die Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) ist ein Teil des beweglichen Anlagevermögens, folglich ist neben der selbstständigen Nutzbarkeit bei der Bilanzierung die Voraussetzung Beweglichkeit zu beachten (§ 50 Abs. 4 KomHKV). Andernfalls kann es sich beispielsweise um eine Betriebsvorrichtung oder Aufbauten bzw. nachträgliche Anschaffungskosten zu bestehenden Vermögensgegenständen handeln. Demnach sind die fest verbauten Vermögensgegenstände INV-2018-001470 „Kurbelrollo R-7334 mit Kasette“, INV-2018-001456 „Schaukel 2-Sitzer Metall“ und INV-2018-001455 „Verdunklungsanlage“ nicht als Betriebs- und Geschäftsausstattung anzusehen.
- H13 Entsprechend § 50 Abs. 1 KomHKV sind Anschaffungskosten die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Erneut wurden Aufwendungen im Vermögensgegenstand INV-2018-001468 „Erstausrüstung Bauhof nach Um- u. Ausbau“ aktiviert (bspw. Reinigungsmittel), die sich nicht unter dem Aspekt einer Sachgesamtheit zusammenfassen lassen. Einzelsachen oder technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Wirtschaftsgüter, die nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Zusammenhang stehen und gemeinsam angeschafft wurden, sind als Sachgesamtheit zu bewerten. Im Prüfbericht 2017 wurde für den Vermögensgegenstand INV-2014-001311 „Kleinteilige Erstausrüstung“ festgestellt, dass Aufwendungen aktiviert werden, die nicht die Voraussetzungen von § 50 KomHKV erfüllen.
- H14 Im Bestandskonto 04710500 „Aufwuchs und Grün Sonderfläche“ sind alle drei bilanzierten Vermögensgegenstände auf den Erinnerungswert (1,-€) abgeschrieben. Bisher konnte nicht eindeutig ermittelt werden, was die Vermögensgegenstände repräsentieren. Ähnliche Vermögenswerte werden und wurden nicht erfasst. Das RPA hat in vorangegangenen Prüfungen auf die im Bewertungsleitfaden Brandenburg genannten Möglichkeiten der Bilanzierung von

Vegetation hingewiesen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 teilte die Kämmerei mit, dass „Aufwuchs/Pflanzen [...] nicht investiv gebucht / aktiviert“ werden, somit wird nach Ansicht des RPA keine einheitliche Verfahrensweise durch die Kämmerei verfolgt.

Die wertmäßigen Veränderungen der einzelnen Kategorien werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C I 1.2 erläutert.

3.2.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet ähnlich wie das immaterielle Vermögen nicht-physische Vermögensgegenstände die langfristig der Kommune zur Verfügung stehen, hierunter fallen beispielsweise Beteiligungen, Ausleihungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen.

Die Gemeinde Jänschwalde besitzt nichtbörsennotierte Aktien des Energieversorgers enviaM in Höhe von 229,1 T€ und börsennotierte Aktien des Energieversorgers RWE in Höhe von 743,16 €. Weiterhin bestehen Mitgliedschaften im Abwasserverband Hammerstrom/Malxe (TAV; 1,-€) und im Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ; 10.872,11 €) die mit insgesamt 10,9 T€ bewertet wurden. Die Beteiligung an der Wohnungsgesellschaft Jänschwalde mbH (100%) beträgt aufgrund fehlendem Vermögen 1,- €.

Gegenüber dem Vorjahr gibt es keine bilanziellen Veränderungen in der Gemeinde Jänschwalde. Der Bestand in Höhe von 240,7 T€ entspricht 2,9 % der Bilanzsumme. Eine detaillierte Aufschlüsselung findet sich im Anhang zur Bilanz im Punkt C I 1.3.

3.3 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen bezeichnet diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Gemeinde dauernd zu dienen und nicht Posten der Rechnungsabgrenzung sind. Zum Umlaufvermögen gehören u.a. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Vorräte, Forderungen und liquide Mittel, die zur kurzfristigen Veräußerung, zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder zur Rückzahlung bestimmt sind.

3.3.1 Vorräte

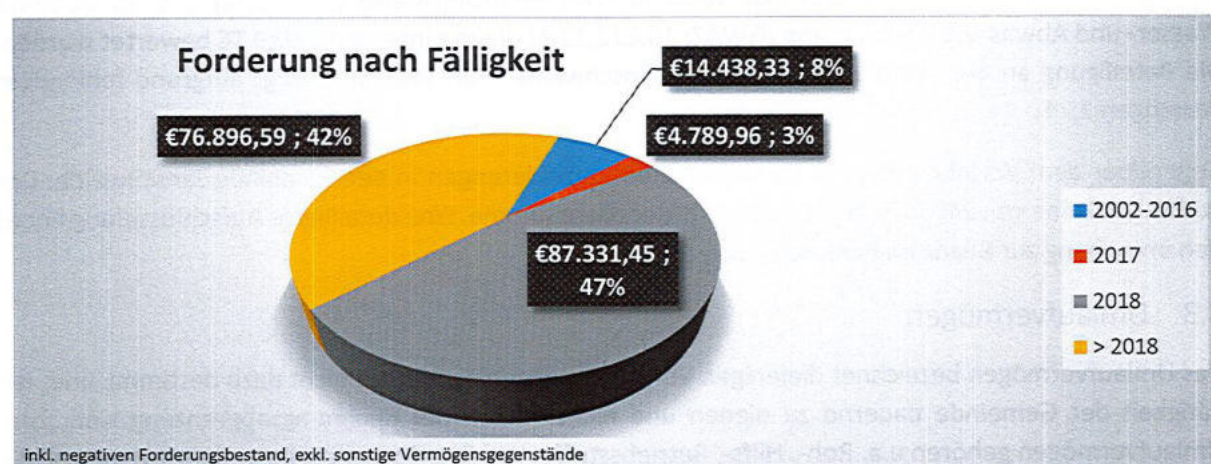
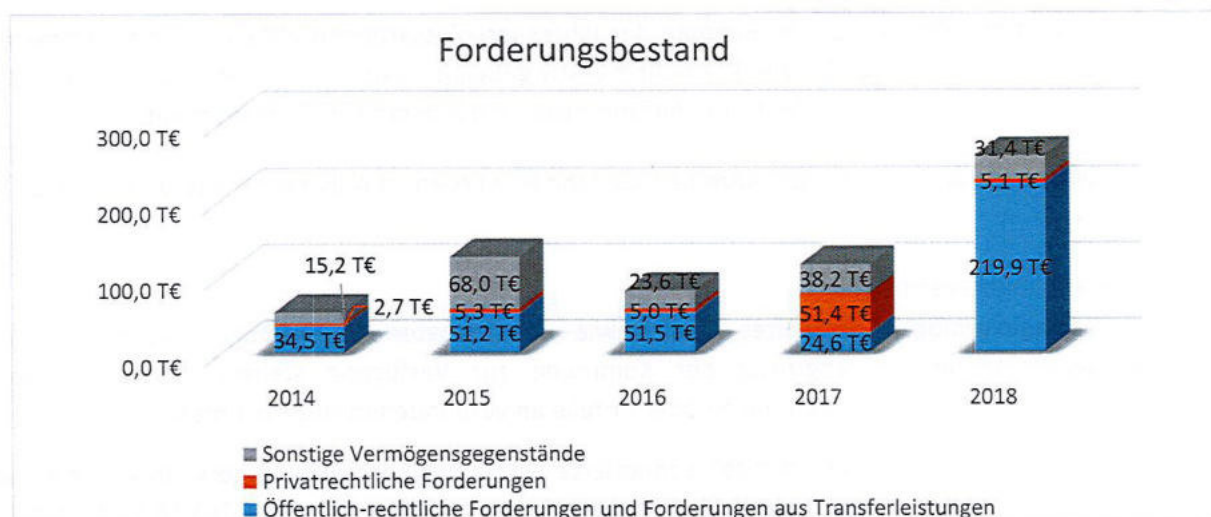
Zu den Vorräten gehören neben den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse auch Grundstücke in Entwicklung. Zusätzlich zur wertmäßigen Erfassung ist ein charakteristisches Merkmal die mengenmäßige Verwaltung (Lagerbestandsführung).

Die Gemeinde Jänschwalde besitzt im Haushaltsjahr 2018 keine derartigen Vorräte.

3.3.2 Forderungen & sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen stellen Ansprüche gegenüber einem Schuldner in Form von Geld dar. Im kommunalen Bereich handelt es sich überwiegend um öffentlich-rechtliche Forderungen (Gebühren, Beiträge, Steuern) oder deren privatrechtlichem Äquivalent.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Forderungsbestand um 142,3 T€ auf 256,5 T€ erhöht, gemessen am Bilanzvolumen entspricht das einem Anteil von 3,1 %.



H15 Die am 04.12.2018 auf dem Gemeindegkonto eingegangene Spende „Fastnacht Drewitz 2019“ wurde im Konto 16920000 „Forderungen aus Transferleistungen“ durch eine negative Forderung ausgeglichen. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den geltenden buchhalterischen Grundsätzen und Vorschriften. Für die korrekte Verbuchung sind folgende Alternativen in Betracht zu ziehen, sofern der Geldeingang einen Ertrag für das kommende Haushaltsjahr darstellt, ist gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ein entsprechender passiver Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 53. Abs. 2 KomHKV zu bilden. Für den Fall, dass es sich um eine Einzahlung für Dritte (beispielsweise einen Verein) handelt, ist der Betrag den Verwarngeldern zuzurechnen und unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ in der Bilanz auszuweisen (vgl. Prüfbericht 2017).

B8 Für übrige Forderungskonten ist in gleicher Weise festzustellen, dass durch Debitoren Zahlungen geleistet wurden die oftmals Erträge für eine nachfolgende Rechnungsperiode darstellen, bspw. Mietzahlungen oder Friedhofsgebühren. Derartige Vorauszahlungen sind gemäß § 53. Abs. 2 KomHKV als Passive Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP) auszuweisen. Mit Bezug zum „Nutzungsvertrag für Räumlichkeiten im Haus der Generationen, Eichenallee 51, 03197 Jänschwalde / OT Jänschwalde Ost“ vom 12.08.2015 hat die Gemeinde Jänschwalde eine Vorauszahlung für die Nutzung und Betriebskosten in Höhe von 9.550,- € am 20.12.2018 erhalten. Die Kämmerin teilte diesbezüglich mit, dass „Alle weiteren Sachverhalte sind zwingend als pRap zu erfassen, sofern der Gesamtumfang größer als 1.000,- € ist. Aus diesem Grund des geringen Umfanges wurden die genannten Zahlungen nicht als pRap erfasst.“ Diese Begründung ist nicht haltbar, da der Betrag von 9.550,- € deutlich über der intern festgelegten Schwelle von 1.000,- € liegt, ab der eine pRap-Bildung zwingend ist. Die Schwelle von 1.000,- €

für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten bezieht sich auf den Gesamtumfang aller relevanten Einzahlungen innerhalb eines Haushaltsjahres. Somit sind übrige Vorauszahlungen, die Erträge für das/die Folgejahr(e) darstellen, zu berücksichtigen. Diese Regelung gewährleistet, dass auch kumulierte Beträge, die die Schwelle überschreiten, korrekt abgegrenzt werden, selbst wenn einzelne Geschäftsvorfälle unterhalb dieser Schwelle liegen. Nur durch eine korrekte und vollständige Erfassung aller relevanten Beträge kann der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde (vgl. § 49 KomHKV) vermitteln.

- H16 Eine 100%ige Einzelwertberichtigung ist nicht immer zwingend erforderlich, vor allem wenn kein vollständiger Forderungsausfall zu erwarten ist. Eine Sicherungshypothek dient als Sicherheit für eine Forderung. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kann der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreiben, um seine Forderung zu befriedigen. Mit der Stundungsvereinbarung wird zunächst die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben, so dass auch hier zunächst kein vollständiger Forderungsausfall zu erwarten ist. Wenn die Bewertung ergibt, dass die Sicherheit ausreicht, um die Forderung vollständig zu decken oder Zahlungseingänge festzustellen sind, ist in der Regel keine oder nur eine geringe Wertberichtigung erforderlich.
- H17 Es wurde festgestellt, dass der Forderungsbestand im Konto 16990000 „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ potenziell dem Bereich der privatrechtlichen Forderungen zuzuordnen ist. Die entsprechenden Belegdokumente sind im System nicht elektronisch abrufbar und wurden dem RPA lediglich in unvollständiger Form vorgelegt.
- H18 Im Rahmen der Prüfung wurde erneut festgestellt, dass im Konto 16920000 „Forderungen aus Transferleistungen“ ein Kassenbestand der Kindertagesstätte „Lutki“ in Höhe von 250,- € ausgewiesen wird, welcher sachgerecht den liquiden Mitteln zuzuordnen wäre. Bereits im vorangegangenen Prüfbericht zum Jahresabschluss wurde auf diese Diskrepanz hingewiesen. Da die Kindertagesstätte „Lutki“ dem Amt Peitz organisatorisch zugeordnet ist, obliegt die Ausweisung des Kassenbestandes in der Bilanz dem Amt Peitz. Das RPA hat wiederholt auf diese Unstimmigkeit hingewiesen. Die Begründung, dass eine Korrektur für den Jahresabschluss 2018 nicht realisierbar gewesen sei, wird vom RPA als nicht nachvollziehbar erachtet. Ebenso wird die Verzögerung der Korrektur bis zum Jahresabschluss 2021 als unplausibel bewertet.
- H19 Die Verwendung unterschiedlicher Personenkonten (PK) für den gleichen Kontakt ist mit Blick auf eine geordnete Stammdatenpflege zwingend zu vermeiden, es erschwert die Gegenüberstellung, Vergleichbarkeit und Nachprüfbarkeit, bspw. PK 0000714 und 0000255 für die gleichen Debitoren. Neben dem Arbeitsaufwand für die Personenkonteneinrichtung besteht die Gefahr, dass Forderungen der gleichen Person bzw. Unternehmen (Dubletten) bspw. bei der Forderungsanmeldung oder Forderungsbewertung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten unberücksichtigt bleiben.
- H20 Die gewählte Berechnungsmethode für die Pauschalwertberichtigung (PWB) widerspricht ihrer eigentlichen Bedeutung. Die Pauschalwertberichtigung dient dazu, das allgemeine Ausfallrisiko von Forderungen - unabhängig der Fälligkeit - zu berücksichtigen. Die von der Kämmerei angewendete Methode vernachlässigt diesen grundlegenden Zweck. Vom Gesamtforderungsbestand wurde der Betrag der verbuchten Einzelwertberichtigung (EWB) zunächst korrekt abgezogen, anstatt den übrigen Forderungsbestand ohne die negativen Forderungen („Debitorenguthaben“) als Basis für die PWB-Berechnung zu nutzen wurde zusätzlich und nicht nachvollziehbar der Bestand mit Fälligkeit nach 2018 abgezogen, folglich

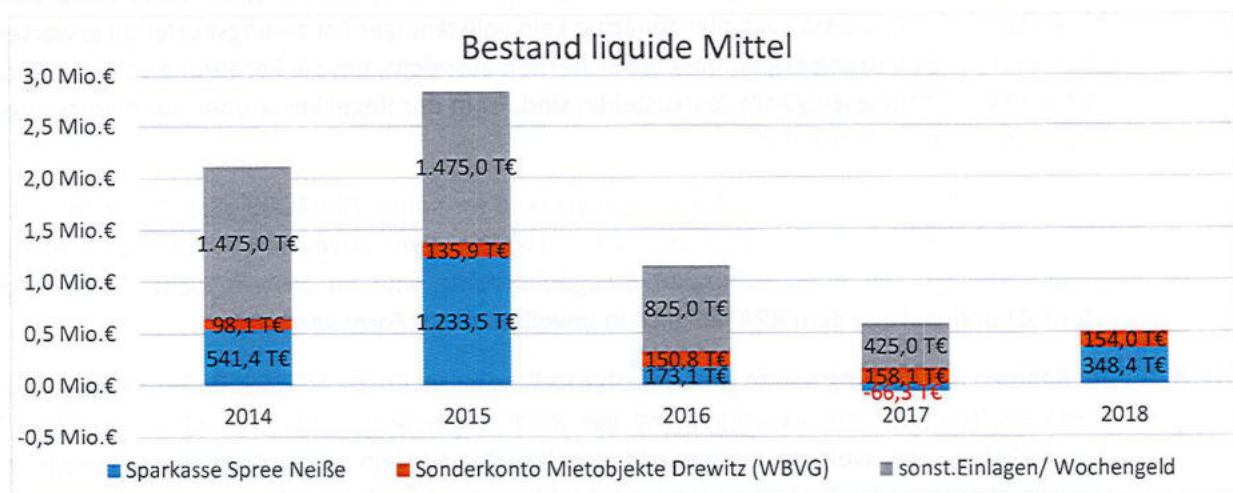
wurde der restliche Forderungsbestand (inkl. negativen Forderung, die nicht durch Fälligkeit ausscheiden) für die PWB-Berechnung soweit reduziert, dass auf die PWB verzichtet wurde. Diese Vorgehensweise könnte zu einer Unterbewertung der notwendigen Wertberichtigungen führen und somit das Bild der Vermögenslage verzerren.

- H21 Es ist darauf zu achten, dass das in der Buchungssoftware eingetragene Belegdatum auch mit dem Belegdatum des entsprechenden Dokumentes übereinstimmt.

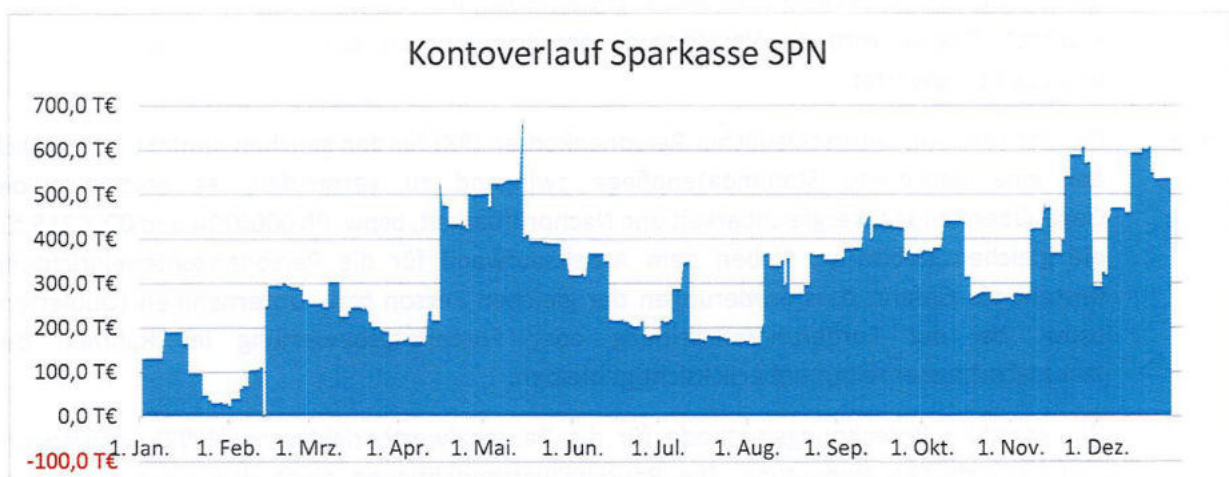
Weiter Informationen liefert der Anhang zur Bilanz im Punkt C I 2.2.

3.3.3 Kassenbestand und Bankguthaben

Hierunter fallen sämtliche liquiden Mittel, wie z.B. Bargeld, Bankguthaben, Schecks oder Wechsel. Der Kassenbestand zum 31.12.2018 beträgt 502,4 T€ und hat sich im Vergleich zu den Endbeständen des Kassenjahres 2017 um 14,3 T€ verringert. Der Bestand entspricht 6,0 % des Bilanzvolumens.



Anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen der betreffenden Kreditinstitute konnte die Übereinstimmung der Salden mit den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten zum 31.12.2018 festgestellt werden.



- H22 Zahlungsmittel, die vorübergehend nicht benötigt werden, sind von der Zahlungsabwicklung sicher und ertragsorientiert anzulegen.
- H23 Zwischen dem ausgewiesenen Bilanzbestand „Sonderkonto Mietobjekte Drewitz (WBVG)“ (Bilanzkonto 154.014,84 €) und dem Tagesabschluss vom 09.01.2019 (150.776,00 €) besteht eine Differenz von 3.238,84 €. Die Kämmerei informiert, dass das Konto erst 2021

aufgearbeitet wurde und Buchungen rückwirkend für 2018 erfolgten. Rückwirkende Buchungen nach Erstellung des Tagesabschlusses vom 09.01.2019 können die Richtigkeit des ursprünglichen Abschlusses gem. § 40 Abs. 1 KomHKV in Frage stellen. Mit Unterzeichnung des Tagesabschlusses wird bestätigt, dass die als Bankkontostand auf den Zahlwegen ausgewiesenen Bestände mit den auf den Kontoauszügen ausgewiesenen Beständen der bei den Kreditinstituten eingerichteten Konten übereinstimmen. Belege, um die Differenz zum Tagesabschluss aufzuklären, wurden dem RPA nicht übermittelt. Die Angabe, dass Verkehrszahlen und Buchungen in 2018 als Nachweis dienen, ist zu vage.

- H24 Mit Bezug zu § 40 Abs. 1 KomHKV sind ebenfalls die Handkassen, wie bspw. im Wendisch-Deutsches Heimatmuseum Jänschwalde geführt wird, zum Jahresende abzurechnen und der Bestand an Finanzmitteln festzustellen. Die Darstellung als Forderung (vgl. PK: 0003439) oder Verbindlichkeit entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur rechtzeitigen Auszahlung wurde mit Beschluss Jae/KÄ/185/2018 vom 19.04.2018 auf 393.200,- € festgesetzt.

Die Zahlungsströme werden durch die Finanzrechnung abgebildet (vgl. Pkt. 3.11).

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 53 Abs. 1 KomHKV sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die aktive Rechnungsabgrenzung wird angesetzt, um eine haushaltsbezogene, periodengerechte Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Sie stellt deshalb einen ergänzenden Korrekturposten zu den Vermögens- und Schuldenposten der gemeindlichen Bilanz dar.

Der Bestand zum 31.12.2018 beträgt 3,4 T€, neben den Zuwendungen der vergangenen Haushaltsjahre vermindert um die planmäßige Abschreibung wurde der Verein „SV Blau-Weiß Drewitz“ mit 600,- € unterstützt.

- H25 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die für INV-2018-001471 „Zuschuss Sportlerheim Drewitz für Umkleidemöglichkeiten“ angesetzte Nutzungsdauer von fünf Jahren als unangemessen zu bewerten ist. Gemäß dem Bewertungsleitfaden ist für Garderobenausstattungen üblicherweise eine Nutzungsdauer von zehn Jahren anzusetzen. Die Auflösung der Zuwendung erfolgt analog zur Abschreibung ab dem Zeitpunkt der Nutzung. Die gewählte Auflösung ab dem 01.01.2018 erweist sich ebenfalls als inkorrekt, da die Lieferung erst im März 2018 erfolgte. Darüber hinaus wurde ein gravierender Mangel in der Verfahrensweise zur Mittelbereitstellung festgestellt. Mittels Budgetumbuchung wurde ein Betrag, ursprünglich vorgesehen für „Anzahlungen Hochbau“ (Konto 09110510) im Produkt 57311.9810 „Gebäude Dienstleistungszentrum Drewitz“, auf das Konto „Anzahlungen Hochbau“ (Konto 09110510) im Produkt 42111.9511 „Gebäude Sportlerheim Drewitz5b“ der Maßnahme 42111.06 „Um- und Anbau“ übertragen. Obwohl die Budgetübertragung zunächst aufgrund der zentralen Realisierung von Baumaßnahmen über das Budget 9694 „BauInvest“ als zulässig erscheint, wurde festgestellt, dass die Mittel in tatsächlicher Anwendung gemäß dem Schreiben des „SV Blau Weiß Drewitz“, eingegangen am 25.09.2018, mit angefügter Rechnung vom 19.03.2018, als „finanzielle Unterstützung zum Erwerb von Umkleidemöglichkeiten“ verwendet wurden. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich somit nicht um eine Investition oder Baumaßnahme, sondern um einen investiven Zuschuss (zur Beschaffung von Garderobenbänke) an Dritte. Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden demnach nicht zweckentsprechend verwendet. Zuwendungen für bzw. an den Sportverein sind im Produkt 42101.9000 „Sportförderung“, zugeordnet dem Budget 9207, abzubilden. Das

angewandte Verfahren zur Mittelbereitstellung steht somit im Widerspruch zu den in der Haushaltssatzung festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätzen und Budgetregeln.

H26 Mit Blick auf die Aufwandskonten 5318229* „Zuschüsse...“ sind Zuwendungen durch die Gemeinde an Dritte für Investitionen gegebenenfalls als aRAP zu bilanzieren.

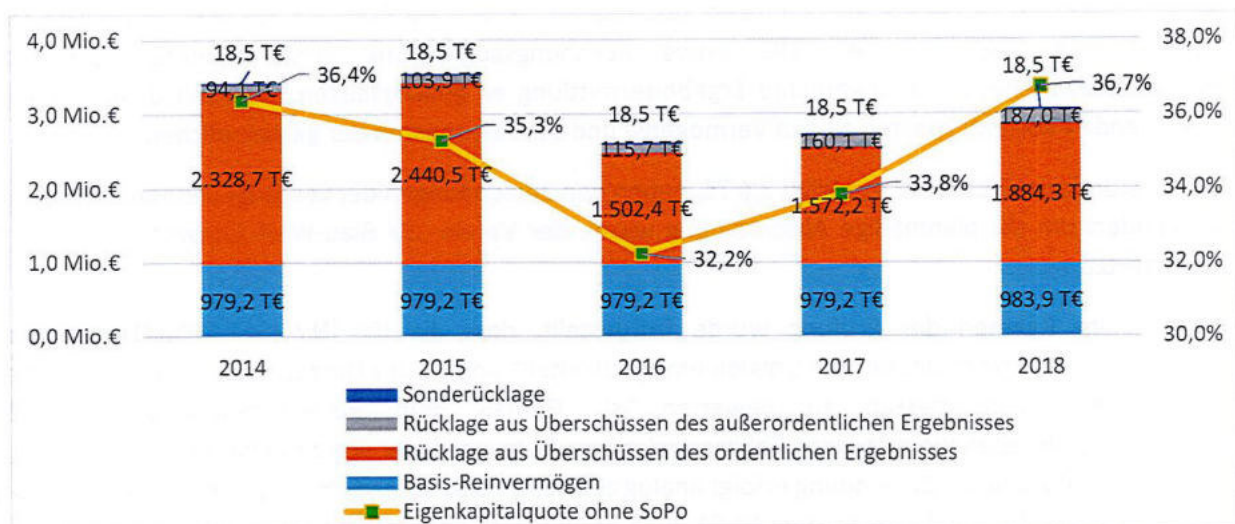
In Relation zum Bilanzvolumen ist der Bestand von geringer Bedeutung für die Gemeinde Jänschwalde.

Im Punkt C I 3 des Anhangs werden nähere Angaben zu den Rechnungsabgrenzungsposten gemacht.

3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist nach § 2 Nr. 12 KomHKV die Differenz zwischen Aktiva und der Summe aus den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Es besteht aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und den Fehlbetragsvorträgen aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis.

Durch den im Haushaltsjahr 2018 erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 339,0 T€ sowie der nachträglichen Bilanzierung von Grund und Boden, die in der Eröffnungsbilanz nicht aufgenommen wurden, wächst das Eigenkapital auf 3,07 Mio. €. Die Eigenkapitalquote (ohne SoPo) beträgt 36,7 % und ist im Vergleich zum Vorjahr (33,8%) minimal gestiegen.



Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C II 1ff. aufgelistet.

3.6 Sonderposten

Nach § 47 Abs. 4 KomHKV sind Zuwendungen und Beiträge, die die Gemeinde zweckgebunden zur Durchführung von Investitionen erhält, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen. Sie sind entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen, wodurch eine haushaltswirtschaftliche Entlastung entsteht. Der Sonderposten wird nach Aktivierung des Vermögenswertes gebildet. Zum Ende der Abschreibung des zugeordneten Vermögensgegenstands ist der Sonderposten aufgelöst. Für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände bleibt der Sonderposten bestehen.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden 349,1 T€ als Erträge aufgelöst, demgegenüber stehen Zuwendungen in Höhe von 399,4 T€, somit entsteht der Jahresendbestand von 5,05 Mio. €. Dies entspricht 60,7 % der Bilanzsumme und bildet somit einen wesentlichen Posten bei der Finanzierung von Vermögensgegenständen.



- H27 Aufgrund von Kompensationsvereinbarungen (Beschluss Jae/BA/198/2018) hat die Gemeinde Mittel für die „Ausstattung des Bauhofes“ in Höhe von 8,0 T€ sowie weitere 10,0 T€ für den „Innenausbau des Bauhofes“ (Beschluss Jae/BA/171/2017) erhalten. Beide Zuwendungen wurden durch den Sonderposten ZUS-2018-000171 „Kompensation LEAGGebäude Bauhof Jänschwalde“ mit dem Vermögensgegenstand INV-2018-001469 „Gebäude Bauhof Jänschwalde nach Um- u. Ausbau“ verknüpft, was zur Folge hatte, dass die Mittel in Gänze für die genannte Baumaßnahme eingesetzt wurden. Hierbei wurde festgestellt, dass die Gemeinde die Zuwendung in Höhe von 8,0 T€ nicht für die vereinbarte Maßnahme „Ausstattung des Bauhofes“ verwendet hat. Die zweckentsprechende Verwendung hat der Geldempfänger durch Belege und Rechnungen nachzuweisen. Ohne den Nachweis muss von einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung ausgegangen werden. Die abweichende Verwendung verstößt gegen die Grundsätze der zweckgebundenen Mittelverwendung und kann zu Rückforderungen durch den Mittelgeber führen. Darüber hinaus beeinträchtigt die Zweckentfremdung die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung und kann das Vertrauen in die Verwaltung der Gemeinde untergraben.
- H28 Im Rahmen der Prüfung wurde ferner festgestellt, dass aufgrund einer Kompensationsvereinbarung aus dem Jahr 2014 (Beschluss Jae/BA/257/2014) der Gemeinde Mittel in Höhe von 22,0 T€ für die „Sanierung und den Umbau des Bauhofes“ zur Verfügung gestellt wurden. Diese Mittel wurden im Jahr 2018 für die entsprechende Baumaßnahme verwendet. In diesem Zusammenhang ist nochmals (vgl. H21 2017) darauf hinzuweisen, dass gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO eine zeitnahe Mittelverwendung zu gewährleisten ist.
- B9 Mit Blick auf die vergangenen Feststellungen für das Haushaltsjahr 2017 sowie die finanzielle Unterstützung in 2018 ist erneut eine nicht ideale Mittelverwendung festzustellen. Die Gemeinde Jänschwalde hat aufgrund von Kompensationsvereinbarungen Zuschüsse für vereinbarte Maßnahmen erhalten. Gemäß dem „Arbeitsplan 2017 gemäß Kooperationsvereinbarung [...] für den Ortsteil Grieben vom 21.09.2012“ vom April 2017 wurden der Gemeinde unter anderem 15,0 T€ für „die Gestaltung der Einfriedung bzw. Heckenpflanzung auf dem Friedhof“ zugewiesen. Des Weiteren wurden 20,0 T€ für „Gestaltungsmaßnahmen im Dorfzentrum“ und 5,0 T€ für „die Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Großgrüns“ zur Verfügung gestellt. Beide letztgenannten Zuwendungen wurden durch Umbuchungen dem Produkt 55301.9004 „Friedhof Grieben“ im Jahr 2017 zugeordnet. Somit wurden insgesamt 40,0 T€ von 2017 nach 2018 übertragen. Durch den Arbeitsplan 2018

für den Ortsteil Grieben wurden weitere Mittel in Höhe von 20,0 T€ für „die Gestaltung der Einfriedung bzw. Heckenpflanzung auf dem Friedhof“ und 10,0 T€ für „Maßnahmen im Dorfzentrum“ bereitgestellt, welche in der Buchhaltung in Summe ebenfalls dem Produkt 55301.9004 „Friedhof Grieben“ im Jahr 2018 zugeordnet wurden. Obwohl die Arbeitspläne explizit 35,0 T€ für „die Gestaltung der Einfriedung bzw. Heckenpflanzung auf dem Friedhof“ vorsahen, wurden durch die angewandte Buchungspraxis insgesamt 70,0 T€ bereitgestellt. Hinsichtlich der Zweckbindung „Gestaltungsmaßnahmen im Dorfzentrum“ besteht ein Ermessensspielraum. Jedoch ist aufgrund der separaten Mittelbereitstellung für den Friedhof eine klare Abgrenzung nach Auffassung des RPA gegeben. Folglich kann ebenso für das Haushaltsjahr hier keine vollständige zweckentsprechende Mittelverwendung festgestellt werden. Ergänzend ist festzustellen, dass sich der Grund und Boden des Friedhofes Grieben im Eigentum der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Forst (Lausitz) befindet. Die Baumaßnahme der Gemeinde Jänschwalde, eine Umfriedung für den kircheneigenen Friedhof zu errichten, erscheint im öffentlichen Interesse potenziell gerechtfertigt. Jedoch sehen die Arbeitspläne bzw. die Kompensationsvereinbarung keine Möglichkeit der Weiterleitung oder Umwidmung der Mittel vor.

- H29 Ein Beschluss der Gemeindevertretung entbindet nicht von der Verpflichtung zur zweckmäßigen Mittelverwendung. Sollte sich im Laufe der Umsetzung herausstellen, dass der vereinbarte bzw. beschlossene Zweck nicht erreicht werden kann oder eine andere Verwendung der Mittel wirtschaftlicher ist, ist eine Umwidmung der Mittel in die Wege zu leiten. Fördermittelgeber können eine Rückerstattung verlangen, wenn Drittmittel verschwiegen (Doppelsubvention), Ausgaben nicht sachgerecht, der Förderungszweck nicht erfüllt wird oder übrige Nebenbestimmungen/Fristen nicht eingehalten werden.

- B10 Mit Bezug zu B6 wurde ebenfalls für den verknüpften Sonderposten ZUS-2018-000173 „Zuwendung Land LEADER / ELERUm/Ausbau Sportlerheim Drewitz“ eine deutlich erhöhte Auflösung verbucht, die nicht nachvollziehbar ist.

- H30 Im Konto 23110200 „Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand (Gemeinden/GV)“ und 23110110 „SoPo InvestPauschale Land“ sind Zuwendungen vom Landkreis Spree-Neiße bilanziert, somit findet gemäß der Kontenbezeichnung keine Trennung statt.

- H31 Das Konto 23110600 „Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand (Sonst. öff. Sonderrechnungen)“ ist aus Sicht des RPA überflüssig, da hier lediglich die Zuwendung ZUS-2014-000120 „Zuw. ELER / LEADERBahnhofstraße Grieben“ und ZUS-2014-000122 „Zuwendung ILE / LeaderKiJu Treff Drewitz“ bilanziert werden. Die Kontenbezeichnung bzw. Bezug auf eine öffentliche Sonderrechnung ist weiterhin irreführend, da eine derartige Einrichtung/Unternehmungen nicht involviert ist.

Die detaillierte Entwicklung wird im Punkt C II 2 des Anhangs thematisiert.

3.7 Rückstellungen

Rückstellungen werden für zukünftige, ungewisse Verbindlichkeiten (sogenannte Eventualverbindlichkeiten) gebildet und auf der Passivseite der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesen. In Abgrenzung zu den ordentlichen Verbindlichkeiten handelt es sich bei Rückstellungen um Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und/oder Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind. Anders als bei ordentlichen Verbindlichkeiten liegt somit noch keine konkrete Leistungspflicht vor. Die Bildung von Rückstellungen bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder der wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden.

Im Jahresabschluss 2018 wurden erneut Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und für geleistete Mehrstunden in Höhe von 1,2 T€ gebildet. Ebenso besteht eine Rückstellung in Höhe von 25,3 T€ für zukünftigen Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen

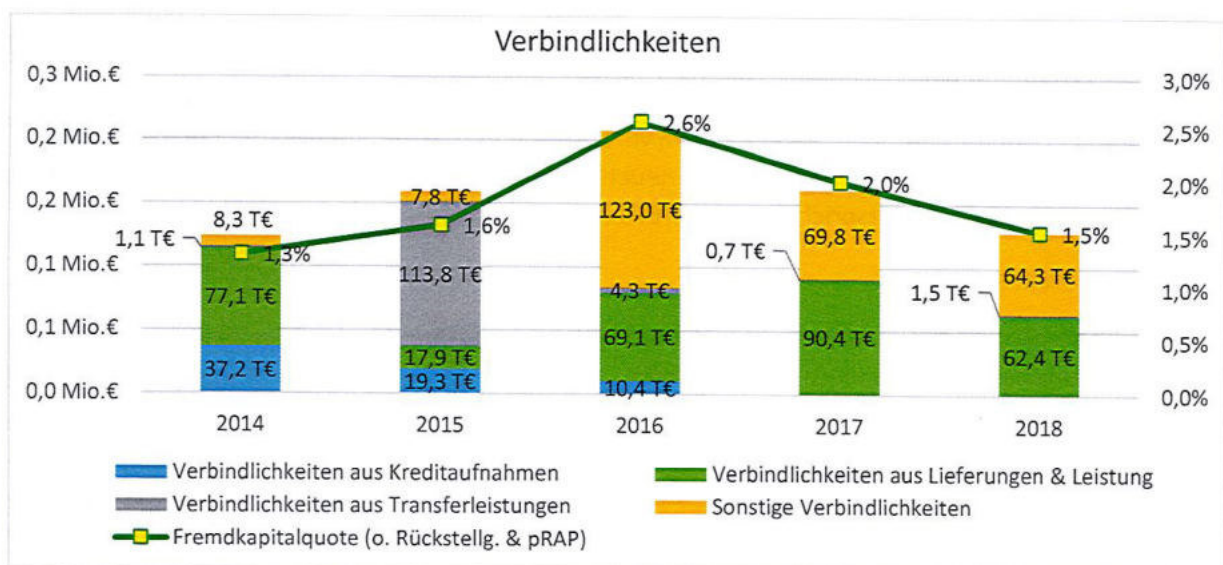
H32 Mit Bezug zu H4 besteht gegebenenfalls die Notwendigkeit eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften zu bilden, da davon ausgegangen werden kann, dass die Flächen in öffentliches Eigentum übergehen werden.

H33 Die geplanten Umbauarbeiten am Nebengebäude – Herrichten eines Raumes für die Unterbringung des Rasentraktors – wurden in 2018 nicht realisiert. Die Arbeiten sind jedoch laut dem Bauamt dringend notwendig für die ordnungsgemäße Unterbringung des Gerätes, daher wurde eine Mittelübertragung in Höhe von 4,5 T€ ins Folgejahr beantragt. Die Mittelübertragung ist jedoch nicht möglich, wenn für die betreffenden Aufwendungen Rückstellungen zu bilden sind. Im vorliegenden Fall wird die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet, die Nachholung ist im nachfolgenden Haushaltsjahr beabsichtigt und die vorgesehene Maßnahme ist am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Rückstellung gemäß § 48 KomHKV vor. Mit Blick auf die Mittelübertragung für weitere Unterhaltungsmaßnahmen, die in 2018 nicht erbracht wurden, ist die Bildung weiterer Rückstellungen notwendig.

Die einzelnen Rückstellungspositionen werden im Anhang Punkt C II 3 erläutert.

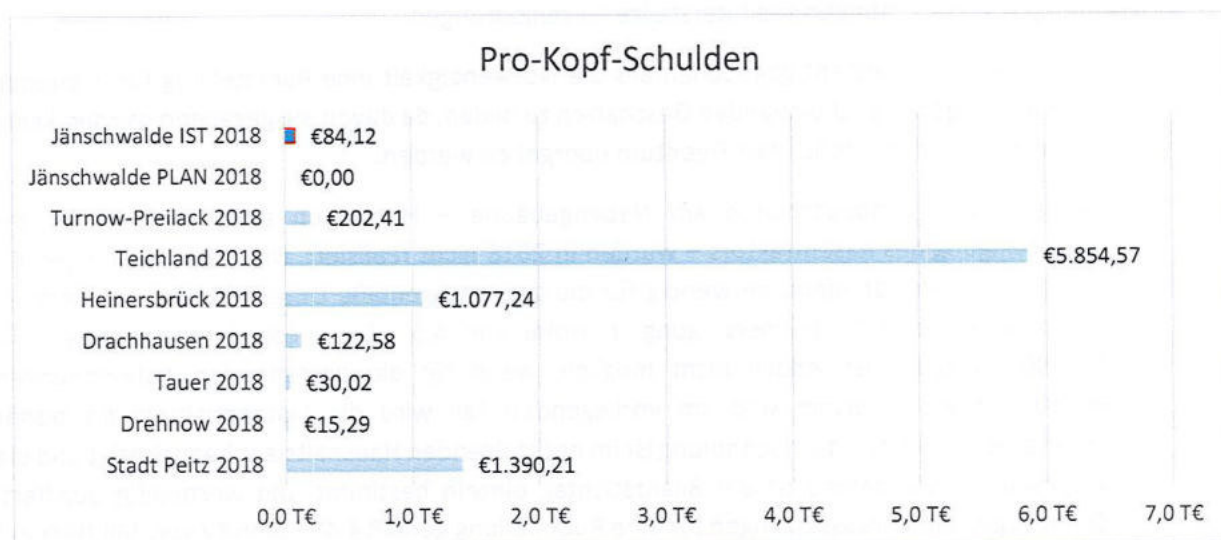
3.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind das Gegenstück zu den Forderungen und stellen aus dem Bezug von Leistungen Verpflichtungen gegenüber Dritten dar, die erst im Folgejahr zur Auszahlung kommen sowie Sicherheitseinbehalte für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. In der Bilanz per 31.12.2018 werden Verbindlichkeiten in Höhe von 128,1 T€ ausgewiesen, dies entspricht 1,5 % der Bilanzsumme (Fremdkapitalquote). Die Gemeinde Jänschwalde besitzt im Haushaltsjahr 2018 keine Kreditverbindlichkeiten.



Mit der Pro-Kopf-Verschuldung wird der Schuldenstand von Kommunen mit unterschiedlicher Einwohnerzahl berechnet, es kann somit ohne viel Anstrengung ein (amtsinterner) Vergleich zwischen den Kommunen vorgenommen werden. Allerdings sind die Kennzahlen nur bedingt für eine Gegenüberstellung geeignet, da unabhängig der finanziellen Situation und Maßnahmen der Gemeinde die Veränderung der Einwohnerzahl wesentliche Auswirkungen auf die Höhe hat. Ebenfalls sind

strukturelle Gegebenheiten einer Kommune zu berücksichtigen oder auch die Übernahme von freiwilligen Aufgaben.



- H34 Der Bestand des Kontos 37910720 „VB Verwahr SEB neu“ entspricht den Zahlungsverpflichtungen, welche aus einbehaltenen Beträgen zur Absicherung etwaiger Mängel und Schäden bei durchgeführten Baumaßnahmen resultieren. Die einbehaltenen Beträge stellen dem Wesen nach Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar, da sie Zahlungsverpflichtungen gegenüber Auftragnehmern für erbrachte Bauleistungen repräsentieren. Die aktuelle Kontoführung im Konto 37910720 „VB Verwahr SEB neu“ ist somit nicht sachgerecht. Wie bei übrigen Zahlungsverpflichtungen aus Bautätigkeiten ist eine Darstellung im Konto 3511 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ notwendig.

Die einzelnen Positionen werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C II 4 näher betrachtet.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (passive Raps) sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Bestand in Höhe von 41,7 T€ spiegelt die im vorausbezahlten Gelder für die Friedhofsnutzung wider. Durch die Auflösung als auch der Bildung von neuen Rechnungsabgrenzungsposten vermindert sich der Bestand um 125,66 € und entspricht 0,5 % der Bilanzsumme.

3.10 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung gibt Aufschluss über die Ertragslage der Gemeinde, im Gegensatz zur Bilanz ist sie nicht stichtagsbezogen, sondern erfasst den gesamten Zeitraum eines Haushaltsjahres. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag steht für den Erfolg oder Misserfolg im Haushaltsjahr. Grundsätzlich gilt hierbei, dass die Erträge ausreichen sollten, um die Aufwendungen zu decken. Gemäß § 54 Abs.1 KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Die Gliederung erfolgte nach den Vorgaben des § 4 der KomHKV und entsprach im Weiteren dem Muster zu § 54 KomHKV. Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind entsprechend dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die

fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen.

In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen. Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.967.646,58 €
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	105.420,86 €
+ Außerordentliche Erträge	28.922,00 €
Erträge insgesamt	3.101.989,44 €
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.684.574,43 €
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	76.381,00 €
+ Außerordentliche Aufwendungen	2.015,84 €
Aufwendungen insgesamt	2.762.971,27 €

Der Gesamtüberschuss der Ergebnisrechnung im Haushaltsjahr 2018 beträgt **339.018,17 €**. Im Vergleich zur Haushaltsplanung, die einen Fehlbetrag in Höhe von 328.602,83 € auswies, wurde dem gegenüber erneut ein deutlich günstigeres Ergebnis erzielt.

- ordentliches Ergebnis: 312.112,01 €

=> gegenüber dem Ansatz ergab sich eine Verbesserung in Höhe von 642,4 T€

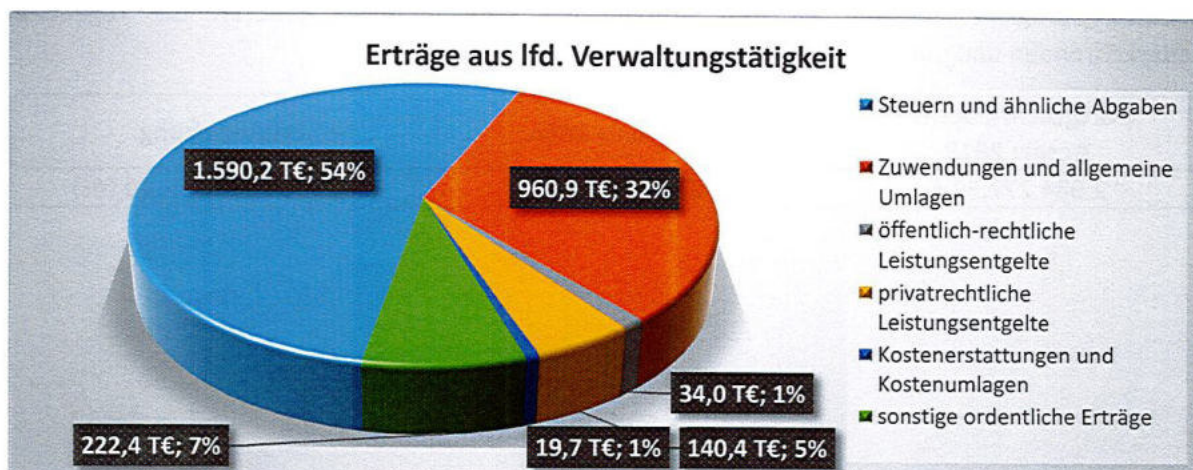
- außerordentliches Ergebnis: 26.906,16 €

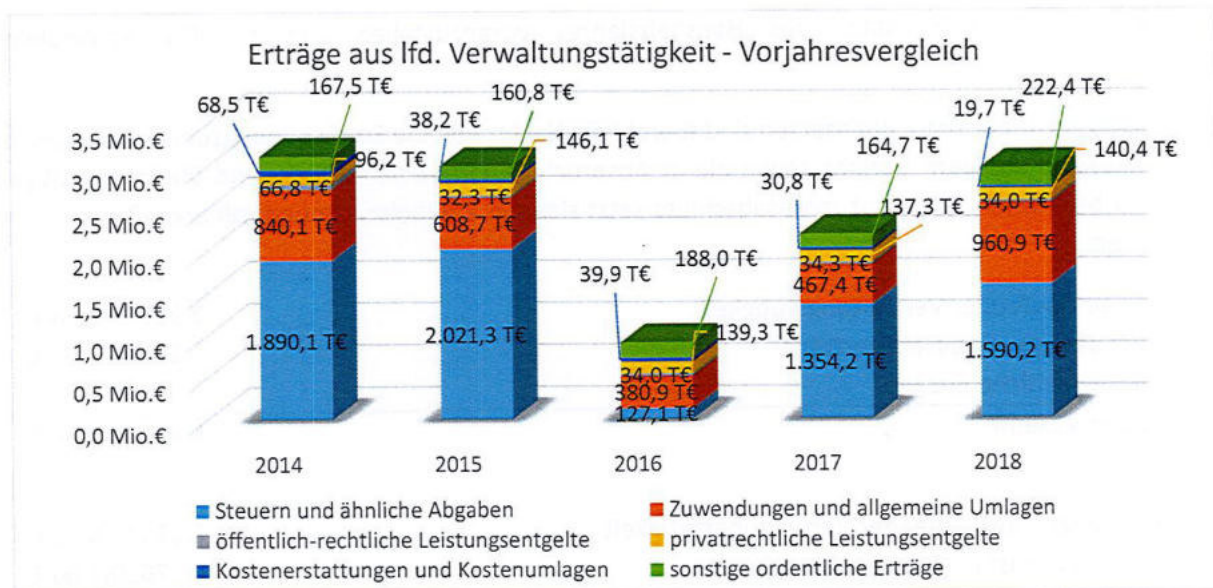
=> gegenüber dem Ansatz ergab sich eine Verbesserung in Höhe von 25,2 T€

3.10.1 ordentliche Erträge

Zu den ordentlichen Erträgen gehören all diejenigen Erträge, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Ordentliche Erträge sind regelmäßig wiederkehrende und planbare Erträge (Steuern, Beiträge und Gebühren).

Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung
2.596.286,37 €	2.967.646,58 €	371.360,21 € (14,3%)





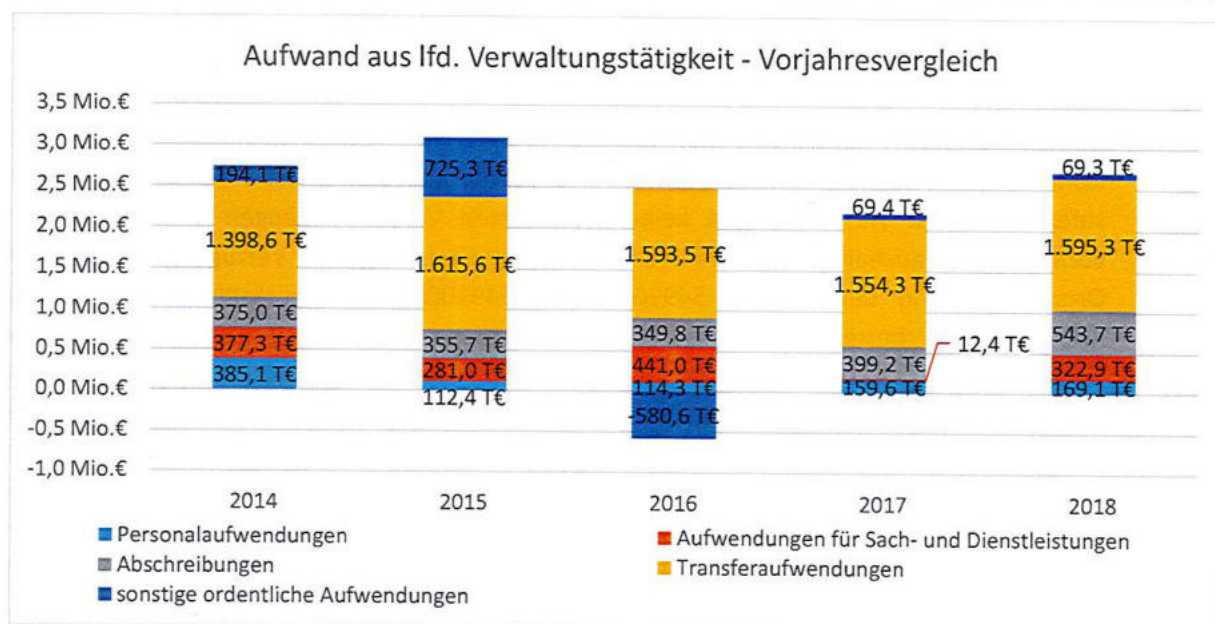
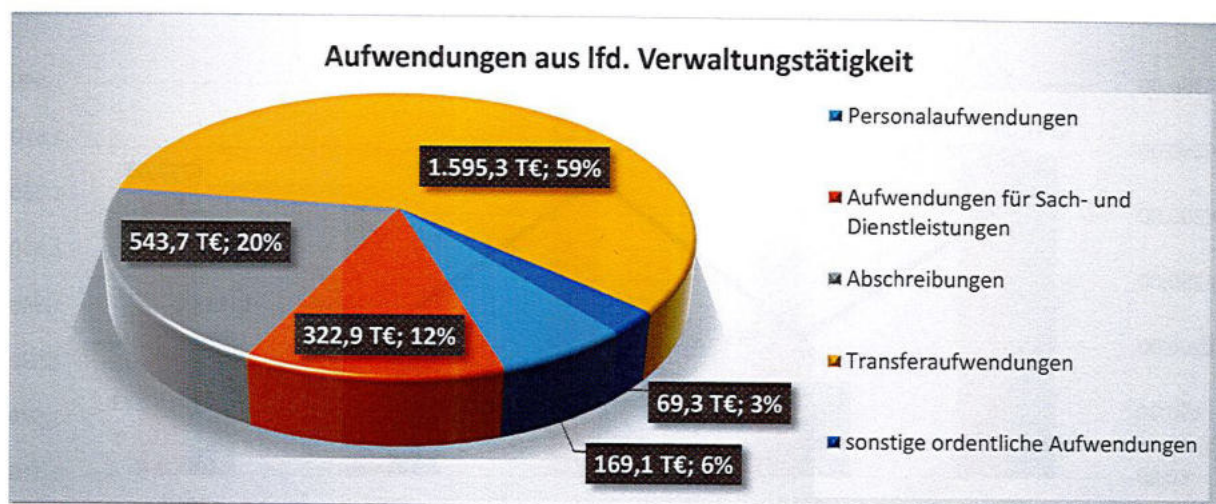
Die größten Anteile im Haushaltsjahr 2018 bilden die Erträge aus Steuereinnahmen (54%) gefolgt von den Zuwendungen und allgemeine Umlagen (32%). Während die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie die Erträge aus Steuern und ähnliche Abgaben im Vergleich zu dem vergangenen Haushaltsjahr gestiegen sind, ist ein Rückgang bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen eingetreten. Übrige Ertragsbereiche verbleiben auf einem konstanten Niveau. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Steigerung in Höhe von 779,0 T€ festzustellen.

H35 Im Rahmen einer stichprobenartigen Prüfung der Belegnummernvergabe („OP-Nummern“) für Erträge und Einzahlungen (Bescheide, Rechnungen etc.) wurde festgestellt, dass die in § 6 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Amtes Peitz (Kassenordnung) festgelegten Vorgaben nicht durchgängig eingehalten werden. Es wurden Lücken in der fortlaufenden Nummerierung der OP-Nummern festgestellt. Dies führt zu einer mangelnden Nachvollziehbarkeit der Vollständigkeit der erfassten Finanzvorgänge (Geschäftsvorfälle) durch das RPA. Die Verwendung identischer OP-Nummern (z. B. BA-09-BAU-003-2018) für unterschiedliche Personenkonten bzw. Finanzvorgänge steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. In gleicher Weise ist die Verwendung von OP-Nummern, die von den Vorgaben der Kassenordnung abweichen, nicht sachgerecht.

3.10.2 ordentliche Aufwendungen

Ordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Zu den ordentlichen Aufwendungen gehören die regelmäßig wiederkehrenden und planbaren Aufwendungen.

Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung
2.984.277,37 €	2.684.574,43 €	- 299.702,94 € (- 10,0%)



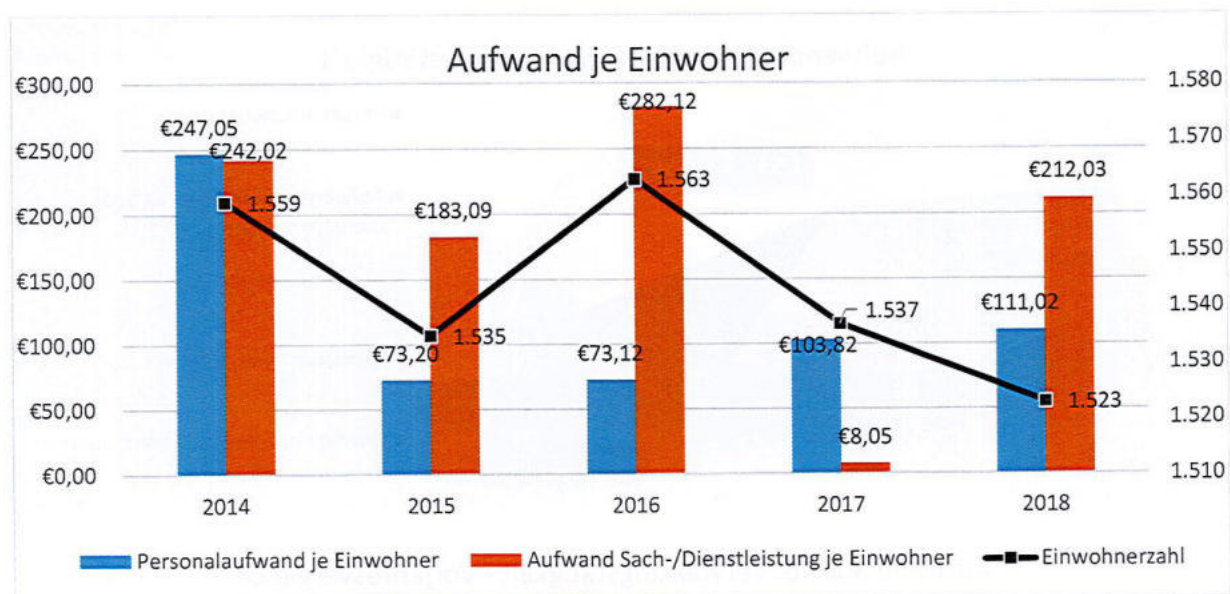
Die Personalaufwandsquote für die Gemeinde Jänschwalde beträgt im Haushaltsjahr 2018 6,3 % (2017: 7,3 %). Da ein Vergleich zu anderen Kommunen aufgrund der jeweiligen Größe und Auslagerungen von Aufgaben nur bedingt möglich ist, findet eine einwohnerbezogene Umrechnung statt.

$$\text{Personalaufwand je Einwohner} = \frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Einwohnerzahl}} = \frac{169.076,55 \text{ €}}{1.523} = 111,02 \text{ €}$$

Die Personalaufwendungen sind vorrangig im Produkt 55101.9000 „Öffentliches Grün“ (127,9 T€) und 25201.9000 „Wendisch-deutsches Heimatmuseum und Pfarrscheune“ (19,9 T€) entstanden, weitere 18,2 T€ sind Lohnkosten für die Altersteilzeitverpflichtungen (36501.9001 „Kita Lutki Jänschwalde“).

$$\text{Sach- \& Dienstleistungsintensität je Einwohner} = \frac{\text{Aufwand Sach- \& Dienstleistungen}}{\text{Einwohnerzahl}} = \frac{322.927,66 \text{ €}}{1.523} = 212,03 \text{ €}$$

Im Vergleich zum vergangenen Haushaltsjahr sind die Aufwendungen für Sach- & Dienstleistungen je Einwohner wieder gestiegen, insbesondere im Produkt 54101.9001 „Gemeindestraßen“ wurden vergleichsweise höhere Aufwendungen verbucht.



- H36 Gemäß § 17 Abs. 1 KomHKV können Verfügungsmittel im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe für den Hauptverwaltungsbeamten und den Ortsbürgermeister veranschlagt werden, sofern für diese Aufwendungen keine gesonderten Veranschlagungen im Haushaltsplan vorliegen. Im Haushaltsjahr 2018 wurden entgegen dieser Regelung Verfügungsmittel für die Ortsvorsteher in den Konten 54910091 bis 54910094 bereitgestellt. Die verbuchten Aufwendungen betreffen teilweise erneut Zuschüsse für Vereine bzw. vereinsähnliche Gruppierungen, welche bereits über die Konten 5318* (vgl. 28401.9001 „Vereinsförderung“ & 28101.9003 „sonstige Heimatpflege“) abgebildet werden. Weiterhin werden Verfügungsmittel für gleiche oder ähnliche Aufwendungen der Produkte 28101.9001 „Seniorenarbeit“ bzw. der Konten 5271* „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ verwendet. Somit stehen bereits an anderer Stelle im Haushaltsplan Mittel für die betreffenden Aufwendungen zur Verfügung, was die Notwendigkeit der Verwendung von Verfügungsmitteln in Frage stellt. Die Verwendung von Verfügungsmitteln für „Innenrepräsentation“, insbesondere für Verpflegungsaufwendungen bei Sitzungen, ist weiterhin kritisch zu bewerten. Gemäß § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde vom 08.08.2014 dient der Aufwandsersatz zur Deckung von Aufwendungen für „Verzehr“. Ein Teil der vorgelegten Quittungen dokumentiert lediglich die Zahlungsmittelübergabe. Es fehlen jedoch weitere Belege, die die zweckgebundene Mittelverwendung nachweisen. Die überwiegende Inanspruchnahme der Verfügungsmittel zum Jahresende, aufgrund deren Nichtübertragbarkeit, erweckt den Eindruck eines „Dezemberfiebers“ und widerspricht dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.
- H37 Ein Teil der im Produkt 12201.9002 „Sicherheit“ verbuchten Aufwendungen ist durch die dem Produkt 55101.9000 „öffentliches Grün“ zugeordneten Fahrzeuge entstanden. Somit wird der tatsächliche Ressourcenverbrauch nicht eindeutig dargestellt.
- H38 Im Jahresabschluss 2017 wurde Spenden in Höhe von 0,5 T€ an das Wendisch-deutsches Heimatmuseum als Ertrag verbucht. Der Jahresabschluss 2017 wurde am 08.04.2021 (Beschluss-Nr.: 09/11/04/21) beschlossen. Im Jahresabschluss 2018 wurde ein negativer Ertrag in Höhe der damaligen Spende im Juni 2023 gebucht, damit die Mittel dem passiven Bestandskonto 23511800 „Erh. Anz. SoPo (übr.Ber./PrivPerson)“ zugeführt und somit ins Folgejahr übertragen werden können. Die Jahresabschlüsse sind nach ihrer Feststellung grundsätzlich unveränderlich, daher erweckt die Vorgehensweise den Eindruck, dass Mittel

willkürlich verschoben werden, um sie ins Folgejahr zu übertragen. Dies widerspricht dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (vgl. § 63 Abs. 2 BbgKVerf). Weiterhin steht es nach Ansicht des RPA nicht im Einklang mit den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit (vgl. § 66 BbgKVerf).

- H39 Aufwendungen für die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen, wie im Konto 52711000 „Pflege partnerschaftl. Beziehungen“ verbucht, sind gemäß den Verwaltungsvorschriften des MIK (VV Produkt- und Kontenrahmen) dem Produkt 11101.9001 „Gemeindeorgane“ zuzuordnen.
- H40 Die Gemeinde hat wiederholt in 2018 Zahlungsmittel zur Weiterleitung an Dritte erhalten, es handelt sich dabei weiterhin um durchlaufende Gelder (durchlaufende Finanzmittel). Nach § 19 KomHKV werden durchlaufende Finanzmittel nicht im Haushaltsplan veranschlagt, somit sind Buchungen auf den Ergebnis- und Finanzkonten verwehrt. Der Kontenrahmen des Land Brandenburg sieht eine gesonderte Darstellung für Einzahlungen im Konten-Bereich 6699 „Einzahlungen von durchlaufenden Geldern und anderen Finanzmitteln, die den Verwahrgeldern zuzurechnen sind“ und für Auszahlungen im Konten-Bereich 7599 Auszahlungen von durchlaufenden Geldern und anderen Verwahrgeldern“ vor.
- H41 Im Falle von Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, reichen lediglich die Angaben nach § 33 UStDV (Quittungen), andernfalls sind die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG notwendig. Die Aufteilung der Zahlungsverpflichtung auf mehrere Quittungen zur Umgehung der Anforderungen von § 14 Abs. 4 UStG ist unzulässig (vgl. ER180000605).
- H42 Unter der Position „sonstige ordentliche Aufwendungen“ in der Ergebnisrechnung wurde das Konto 54316100 „Erwerb geringstwertige Wirtschaftsgüter (unter 150EUR)“ in „... (unter 250EUR)“ umbenannt. Die Wertgrenzen von § 50 Abs. 4 KomHKV sind einzuhalten.
- B11 Für die Gemeinde Jänschwalde wird – in Analogie zur bereits gegenüber den übrigen amtsangehörigen Gemeinden ausgesprochenen Empfehlung – auf die Erforderlichkeit der Implementierung einheitlicher Kontierungsrichtlinien hingewiesen. Es wurde festgestellt, dass vergleichbare oder identische Aufwendungen sowie Erträge nicht systematisch, sondern uneinheitlich auf unterschiedlichen Aufwands- bzw. Ertragskonten erfasst werden. Zudem ist zu beobachten, dass in der Ergebnisrechnung eine Vielzahl von Unterkonten, insbesondere innerhalb der Kontenarten 522 („Unterhaltung des sonstigen Vermögens“) sowie 527 („Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“), durch die Kämmerei genutzt wird. Diese Unterkonten weisen in einzelnen Fällen lediglich eine geringe Anzahl an Buchungen auf und tragen weder zur Erhöhung der Übersichtlichkeit noch zur Verbesserung der Informationslage bei. Beispielsweise erfolgt die Erfassung von Zuschüssen an ortsansässige Vereine über mehrere Zuschuss-Konten. Des Weiteren werden gleichartige bzw. ähnliche Aufwendungen sowohl in den Konten 52110000 („Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“) als auch in 52111000 („Kleinstmaßnahmen-Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“) gebucht. In zahlreichen Fällen ergibt sich die sachgerechte Abgrenzung der Aufwendungen bereits aus dem zugehörigen Produkt, sodass eine separate Darstellung in der Teilergebnisrechnung erfolgt. Darüber hinaus wird insbesondere im Aufwandsbereich festgestellt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung zusätzliche Konten eingerichtet werden, wodurch finanzielle Mittel gebunden werden bzw. durch Budgetumbuchungen anderen Verwendungszwecken zugeführt werden können. Aus Sicht des RPA erscheinen insbesondere die Planansätze im Aufwandsbereich nicht hinreichend plausibel. Teilweise werden überhöhte Ausgaben veranschlagt, obwohl diese – insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgabenentwicklung in den Vorjahren – nicht

erforderlich erscheinen. Diese Vorgehensweise widerspricht dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- B12 Für das Objekt „Gebäude Dienstleistungszentrum Drewitz Dorfstr.71a“ (Produkt 57311.9810) werden durch die Mietpartei neben der Kaltmiete monatliche Betriebskostenvorauszahlungen geleistet. Beide Parteien sind somit daran interessiert, im Rahmen einer Nebenkostenabrechnung festzustellen, ob eine Nachzahlung zu leisten oder ein Guthaben auszuzahlen ist. Der Mieter hat das Recht und somit besteht für den Vermieter die Pflicht einer Betriebskostenabrechnung zu erstellen. Mit Bezug zu dem Prüfvermerken für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 wurde ebenso für das Haushaltsjahr 2018 keine Betriebskostenabrechnung erstellt. Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinde Jänschwalde mit dem Verzicht auf die Erstellung einer Betriebskostenabrechnung bewusst das Risiko eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB durch die Mietpartei eingeht. D.h. die Mietpartei kann bis auf Weiteres die Zahlung der Vorschüsse auf Betriebskosten einstellen, bis der Vermieter eine Abrechnung vorlegt. Die Mietpartei hat auch die Möglichkeit eine entsprechende Klage zu erheben, selbst bei einer nachgereichten Abrechnung trägt der Vermieter mindestens die Prozesskosten.

3.10.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist der Saldo zwischen den Zinserträgen und sonstigen Finanzerträgen sowie Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen und wird dem ordentlichen Ergebnis zugerechnet.

	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung
Zinsen und sonstige Finanzerträge	58.200,00 €	105.420,86 €	47.220,86 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	500,00 €	76.381,00 €	75.881,00 €
= Finanzergebnis	57.700,00 €	29.039,86 €	- 28.660,14 €

Die Zinserträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Gewinnanteile an verbundenen Unternehmen – envia Mitteldeutsche Energie AG in Höhe von 58,2 T€
- Verzinsung von Steuernachforderungen in Höhe von 47,2 €

Die Zinsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Verzinsung von Steuernachzahlungen in Höhe von 76,4 T€

3.10.4 Außerordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis bezieht sich auf die laufende (reguläre) Geschäftstätigkeit, während zum außerordentlichen Ergebnis Geschäftsvorfälle (Erträge und Aufwendungen) gerechnet werden, die über die reguläre Tätigkeit hinausgehen, wie z.B. die Veräußerung von Vermögensgegenständen. Weiterhin werden dem außerordentlichen Ergebnis solche Geschäftsvorfälle zugerechnet, die unvorhersehbar, selten, ungewöhnlich und von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 KomHKV ist die Größenordnung, ab der Aufwendungen und Erträge, die für die Gemeinde von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, in der Haushaltssatzung festzusetzen. Dies erfolgte im § 5 Pkt. 1 der Haushaltssatzung für 2018 der Gemeinde Jänschwalde, wobei als Wertgrenze 10.000,00 € festgelegt worden sind.

Das Ergebnis spiegelt die Veräußerungstätigkeiten der Gemeinde Jänschwalde im Haushaltsjahr 2018 wieder.

	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung
außerordentliche Erträge	6.500,00 €	28.922,00 €	22.422,00 €
außerordentliche Aufwendungen	4.811,83 €	2.015,84 €	- 2.795,99 €
= Finanzergebnis	1.688,17 €	26.906,16 €	25.217,99 €

In den Anlagen zum Bericht sind in der Ergebnisrechnung die einzelnen Positionen angegeben. (siehe Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2018).

3.11 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über die Liquiditätslage der Gemeinde und ist wie die Ergebnisrechnung zeitraumbezogen. Der Saldo der Einzahlungen gemindert um den Saldo der Auszahlungen entspricht den Veränderungen des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln. Nach § 55 KomHKV sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander und unverrechnet (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist gegliedert in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit (vgl. § 5 KomHKV) und korrespondiert mit dem Muster zu § 55 KomHKV.

Die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln der Gemeinde Jänschwalde im Haushaltsjahr 2018 beträgt **- 14.324,86 €**. Am Ende des Haushaltsjahres stehen insgesamt Geldmittel in Höhe von **502.438,97 €** zur Verfügung.

Nach § 40 Abs. 1 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres, also am 31. Dezember, mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz ausgewiesen und durch Bankkontenbestände nachgewiesen.

H43 Ziel der Finanzrechnung ist es, die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres nachzuweisen. Dies erfolgt zahlungsartenscharf nach den jeweiligen Ein- und Auszahlungsarten. Im Gegensatz zum Ergebnishaushalt erfolgt keine Periodenabgrenzung, der Kontenrahmen stellt daher keine periodenfremden Konten für die Kontenklasse 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) zur Verfügung.

In den Anlagen zum Bericht ist die Finanzrechnung mit der Aufgliederung in Einzelpositionen enthalten (siehe Finanzrechnung Haushaltsjahr 2018).

3.11.1 Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

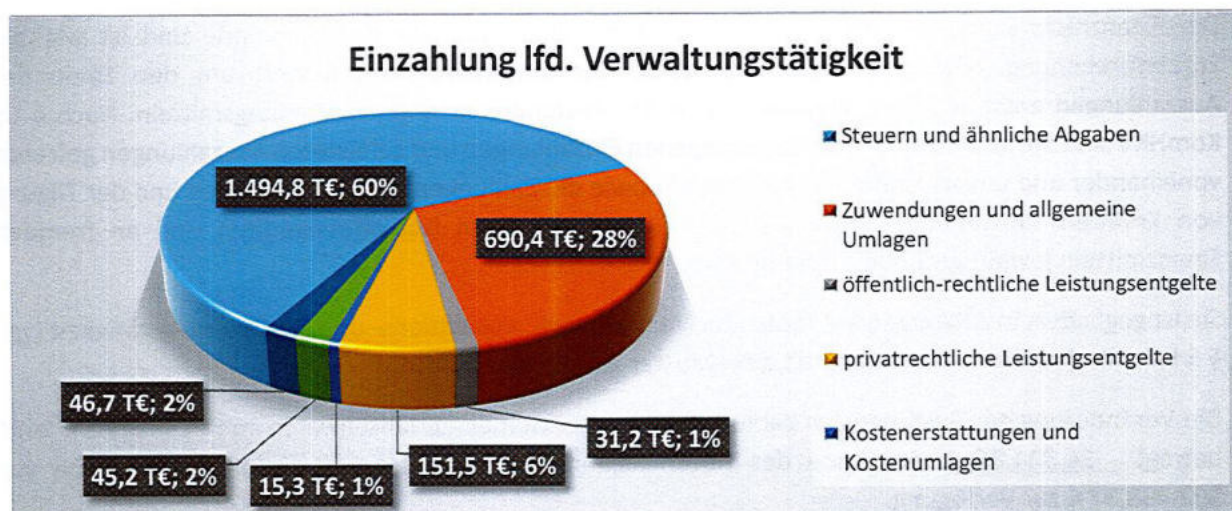
Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb.

Im Jahresabschluss 2018 wird ein Saldo in Höhe von 157,0 T€ ausgewiesen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz, in dem ein Defizit von - 351,7 T€ veranschlagt war, wurde damit ein um rund 508,7 T€ günstigeres Ergebnis erzielt.

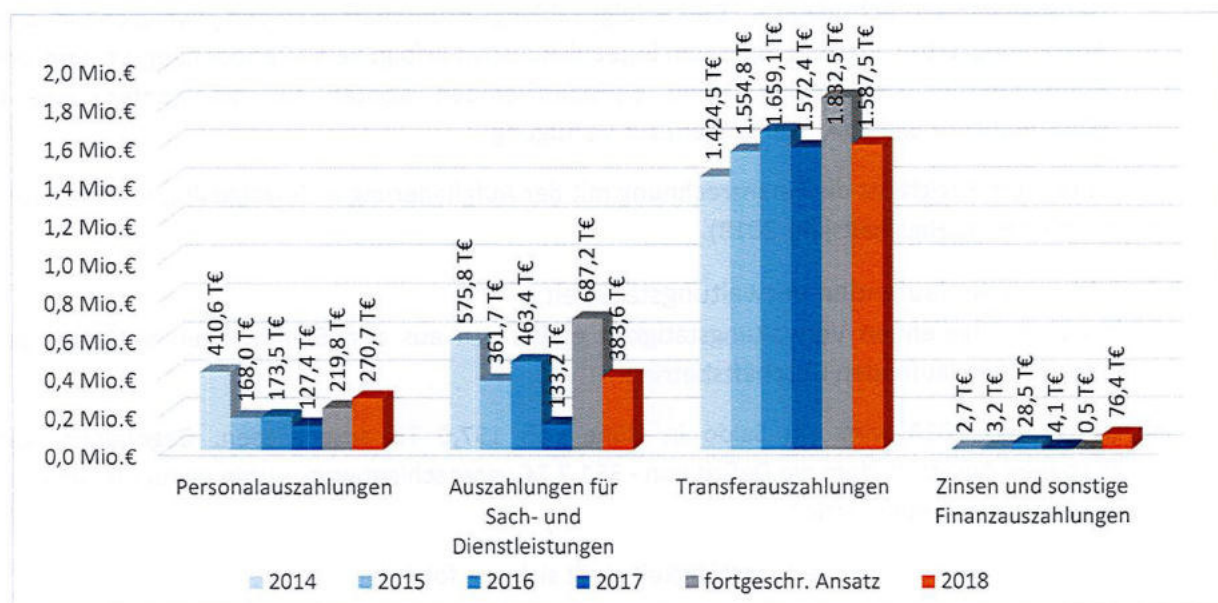
Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung
Einzahlungen	2.388.286,37 €	2.475.121,30 €	86.834,93 €
Auszahlungen	2.739.977,37 €	2.318.085,77 €	- 421.891,60 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 351.691,00 €	157.035,53 €	508.726,53 €

Das Bild aus der Ergebnisrechnung spiegelt sich weitestgehend auch in der Finanzrechnung wider. Da die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten keinen Geldmittelfluss nach sich ziehen, bilden auch hier die Einzahlungen aus Steuereinnahmen (60%) und Zuweisungen (28%) den größten Anteil. Im Vergleich zu dem fortgeschriebenen Ansatz sind vor allem im Bereich der Gewerbesteuern deutliche Mehreinzahlungen entstanden. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich somit ein Zuwachs in Höhe von 86,8 T€.



Auf der Auszahlungsseite blieben die Auszahlungen im Gesamtergebnis unterhalb der Planzahlen. Für Personalauszahlungen waren jedoch zunächst 219,8 T€ vorgesehen, tatsächlich wurden 270,7 T€ in Anspruch genommen. Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen waren Ausgaben in Höhe von 687,2 T€ eingeplant, es wurden Auszahlungen in Höhe von 383,6 T€ geleistet. Gegenüber dem Vorjahr sind Minderauszahlungen in Höhe von 421,9 T€ entstanden.



3.11.2 Saldo aus der Investitionstätigkeit

Der Saldo aus der laufenden Investitionstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung
Einzahlungen	167.378,59 €	472.673,68 €	305.295,09 €
Auszahlungen	891.166,77 €	642.259,48 €	- 248.907,29 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 723.788,18 €	- 169.585,80 €	554.202,38 €

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beträgt - 169,6 T€, im Vergleich zur Planung entsteht somit eine Abweichung in Höhe von 554,2 T€.

H44 Die Korrekturbuchungen „Aufhebung Kaufvertrag Happatz“ führt zur einer Umwidmung von investiv zu konsumtiv. Die Umwandlung von investiven zu konsumtiven Aufwendungen ist zwar sachlich geboten. Allerdings darf diese keine Rückwirkung auf die Finanzrechnung haben, da die Auszahlung bereits im Vorjahr erfolgte und die Finanzrechnung stichtagsbezogen ist. Die Umbuchung ist ausschließlich in der Ergebnisrechnung vorzunehmen. Die Verzerrung des Zahlungsmittelflusses ermöglicht die Auszahlungsermächtigung für investive Maßnahmen zu beeinflussen.

Im Rechenschaftsbericht werden einzelne Maßnahmen im Punkt 3.3.4. wertmäßig dargestellt.

3.11.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Bei der Finanzierungstätigkeit werden vorrangig die Aufnahme und die Tilgung von Krediten dargestellt. Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Im Haushaltsjahr 2018 sind keine Kredite in Anspruch genommen worden, folglich waren keine Tilgungszahlungen zu leisten.

Der Rechenschaftsbericht bezieht sich im Punkt 3.3.6 auf die Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Jänschwalde.

3.12 Teilergebnisrechnungen / Teilfinanzrechnungen

Die Teilergebnisrechnungen und die Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2018 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen nach § 56 KomHKV. Die Abweichungen zwischen fortgeschriebenem Planansatz und Ergebnis werden im Rechenschaftsbericht dargestellt.

H45 Die Aufwendungen für Gratulationen an ortsansässige Senioren werden derzeit im Produkt 28101.9001 „Seniorenarbeit“ verbucht. Die Höhe der Gratulationen sowie deren Anlass werden gemäß den Vorgaben der Gemeindevertretung in der jeweils gültigen Satzung festgelegt. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit der repräsentativen Tätigkeit der Gemeindevertretung sind diese Aufwendungen jedoch dem Produkt 11101.9001 „Gemeindeorgane“ zuzuordnen, da sie als Teil der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft

gemäß § 2 BbgKVerf anzusehen sind. Darüber hinaus könnte die Zuordnung zur Produktgruppe 273 „Sonstige Volksbildung“ geprüft werden, da diese explizit Maßnahmen der Seniorenbildung umfasst und daher eine geeignete Kategorie für die Verbuchung von Seniorenaktivitäten darstellen könnte. Diese Ansicht basiert auf der Einbeziehung von Bildungs- und Freizeitangeboten für Senioren im Rahmen dieser Produktgruppe. Es wird empfohlen, dass die Kämmererei eine vertiefte Analyse durchführt, um die sachgerechte Zuordnung der Aufwendungen sicherzustellen und die Transparenz sowie die haushaltsrechtliche Ordnung zu wahren. Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, dass Aufwendungen für die Seniorenweihnachtsfeier abweichend im Produkt 28101.5003 „sonstige Heimatpflege“ auf dem Konto 54318090 „GEMA-Gebühren/Künstlersozialabgabe perfr.“ verbucht werden.

- H46 Die Unterkonten 53182xxx „Zuschüsse...“ werden als unverhältnismäßig detailliert angesehen, sodass das Produkt 28401.5001 „Vereinsförderung“ keinen erkennbaren Mehrwert schafft. Nach Auffassung des RPA sind die entsprechenden Aufwendungen vielmehr dem Produkt 28101.9003 „Sonstige Heimatpflege“ oder dem Produkt 42101.9000 „Sportförderung“ zuzuordnen. Zusätzlich sind die Beschreibung für die Produktgruppe 284 „sonstige Kulturpflege“ aus dem „VV Produkt- und Kontenrahmen“ zu beachten.
- H47 Mit Blick auf die vergangenen Haushaltsjahre zeigt sich, dass das Produkt 42101.9000 „Sportförderung“ nicht im erforderlichen Umfang verwendet wurde. Stattdessen wurden zunächst Mittel aus anderen Produkten herangezogen, um entsprechende Ausgaben zu decken. Lediglich eine Deckungslücke wurde zum Jahresende 2018 durch Mittel aus dem Produkt „Sportförderung“ geschlossen (vgl. Buchungsvorgang ER180000803 – Aufwand „Erstatt 3x Mini PC Billard“). Da für Betriebskostenzuschüsse an ortsansässige Vereine weitere Mittel eingeplant wurden, die tatsächliche Unterstützung der Vereine jedoch über abweichende Produkte realisiert wird, entsteht der Eindruck, dass das Produkt „Sportförderung“ bislang als Budgetreserve fungiert. Es wird empfohlen, die Zweckmäßigkeit und sachgerechte Verwendung der Mittel im Produkt „Sportförderung“ durch die Kämmererei zu überprüfen und eine transparente Zuordnung sicherzustellen, um den haushaltsrechtlichen Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Zweckbindung zu entsprechen. Weiterhin ist für gemeindeeigene Sport-Einrichtungen die Produktgruppe 424 „Sportstätten und Bäder“ zu verwenden.
- H48 Die Verwendung sowie die Trennung der Produkte 55301.9002 „Friedhof Drewitz“ und 55311.9620 „Gebäude Friedhofshalle Drewitz Dorfstr. 80a“ ist kritisch zu hinterfragen, da die Abgrenzung zwischen Gebäudekosten und Betriebsaufwendungen bereits durch die Kontenart hinreichend vorgegeben ist. Die derzeitige Aufteilung erschwert eine unmittelbare Erkennbarkeit des Jahresergebnisses und führt zu einer unnötigen Komplexität in der Darstellung. Ein vergleichbarer Sachverhalt zeigt sich bei weiteren Einrichtungen, für die ebenfalls separate „Gebäude-Produkte“ gebildet wurden. Es wird angeregt, die Zweckmäßigkeit dieser Produktaufteilungen zu überprüfen, um eine klarere und effizientere Haushaltsstruktur zu gewährleisten.
- H49 Durch die verwendeten Aufwandskonten ist eine Trennung von 61101.9001 „Zuweisungen/Umlagen“ und 61101.9002 „Steuern“ nicht notwendig.
- H50 Im Allgemeinen ist festzustellen, dass neben der Vielzahl der Unterkonten auch die Anzahl der verwendeten Produkte bzw. die Abgrenzung zueinander die Qualität der Buchhaltung und somit auch des Jahresabschlusses spürbar belastet. Teilweise wurden Sachverhalte von Vorgängern übernommen, allerdings ist der Sinn und Nutzen unter Berücksichtigung

gewonnener Erkenntnisse zu hinterfragen. Aus Sicht des RPA werden einerseits im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung unnötige personelle Ressourcen gebunden und zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Andererseits führt die Auswahl bzw. fehlende Abgrenzung voneinander zu Zuordnungsschwierigkeiten, Buchungsprozesse sind fehleranfälliger und werden dadurch verlangsamt. Vorrangig betrifft es Produkte für die zusätzlich ein „Gebäude-Produkt“ verwaltet wird. Die Verwaltung und Nutzung von 2 Produkten für eine Einrichtung erscheint nicht sinnvoll, vielmehr wird die tatsächliche (wirtschaftliche) Leistung als auch der Ressourcenverbrauch nicht klar aufgezeigt. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der interkommunalen Vergleichbarkeit Produkte einheitlich gegliedert sein müssen.

- H51 Im Punkt 3.1.5. der Haushaltssatzung wird der hohe Stellenwert von Zielen und Kennzahlen betont. Die Verbindung von Ressourcenverbrauch mit konkreten Zielvorgaben soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns leisten. Gemäß § 14 Abs. 3 KomHKV i.V.m. § 6 Abs. 4 KomHKV sind partiell wieder Ziele festgelegt worden, allerdings findet in der Praxis keine Auseinandersetzung mit dem Zahlenmaterial statt. Darüber hinaus sind die angesetzten Ziele und Kennzahlen nach Ansicht des RPA nur bedingt nutzbar bis anspruchslos, da stellenweise hohe Planungskosten die Grundlage bilden und die tatsächlichen Ausgaben regelmäßig unterboten werden. Es misslingt daher einerseits die quantitative und qualitative Messung der kommunalen Leistung. Andererseits bleibt die Verwaltungssteuerung limitiert.
- H52 Im Schriftverkehr zwischen dem RPA und der Kämmerei wurde festgehalten, dass in der Gemeinde Jänschwalde weder ein Personalrat noch ein Personalwesen existiert, weshalb das Produkt 11101.9002 „Personalwesen/-rat“ nicht benötigt wird. Die in 2018 entstandenen Aufwendungen im Produkt „11101.9002 Personalwesen/-rat“ sind dem Produkt 11101.9001 „Gemeindeorgane“ zuzurechnen. Die abweichende Verbuchung der Aufwendungen deutet auf eine Diskrepanz zwischen Planung und tatsächlicher Mittelverwendung hin. Die Kämmerin bestätigte, dass es sich bei den entstandenen Aufwendungen um Reisekosten des Bürgermeisters handelt und weiterhin Mittel für Personalaufwendungen („LOB [leistungsorientierte Bezahlung] Tarift. Beschäftigter“) eingeplant wurden. Die Tatsache, dass in der Gemeinde kein Personalwesen oder Personalrat vorhanden ist, wirft die Frage auf, warum Planzahlen für ein solches Produkt überhaupt ausgewiesen wurden. Gemäß § 66 BbgKVerf sollten ausschließlich tatsächlich existierende Produkte und Bereiche im Haushaltsplan dargestellt werden. Die Verbuchung der Reisekosten des Bürgermeisters im Produkt 11101.9002 „Personalwesen/-rat“ ist daher nicht sachgerecht. Aufwendungen für Reisekosten sowie bspw. Aus- und Fortbildungskosten des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung sind im Produkt 11101.9001 „Gemeindeorgane“ zu buchen. Übrige Aufwendungen, wie tarifliche oder frei vereinbarte Entgelte, sind ebenfalls im entsprechenden Produkt transparent zu planen und sachgerecht zu verbuchen.
- B13 Die Teilfinanzrechnung des Produktes 42111.9511 „Gebäude Sportlerheim Drewitz Dorfstr. 5b“ weist Mehrauszahlungen für Hochbaumaßnahmen in Höhe von 53,2 T€ aus, somit bestand die Notwendigkeit gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 5 Nr. 5b der Haushaltssatzung eine Nachtragssatzung zu erlassen.

3.13 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen ist der § 70 BbgKVerf. Danach sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser

Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin, soweit die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung.

In der Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2018 wurde im § 5 Nr. 3 die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, auf über 5.000,00 € festgesetzt.

- B14 Mit Bezug zu B3 (Investition 31,2T€ Hofpflaster) dürfen gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf außerplanmäßige Auszahlungen nur geleistet werden, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im Haushalt sichergestellt ist. Da die Investition nicht durch die Gemeinde selbst beauftragt wurde, ist fraglich, ob eine unabweisbare Notwendigkeit, um schwerwiegende Folgen für die Gemeinde Jänschwalde abzuwenden (z. B. Gefahrenabwehr, gesetzliche Verpflichtungen, drohende Schadensersatzforderungen), bestand. Aufgrund der Investitionshöhe bzw. der festgelegten Wertgrenze von über 5.000,- € wäre zwingend ein Beschluss durch die Gemeindevertretung erforderlich gewesen.
- H53 Ohne Zustimmung der Gemeindevertretung ist auch die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 5.071,20 € für das Produkt 55301.9001 „Friedhof Jänschwalde“ (Erneuerung Eingangstore) erfolgt.
- B15 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass ein Teil der Anträge auf überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erst Ende 2019 oder sogar im Jahr 2021 gestellt wurden. Somit ist die Unabweisbarkeit für das Haushaltsjahr 2018 aus Sicht des RPA nicht hinreichend nachgewiesen. Des Weiteren erfolgten Buchungen für überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2023 ohne Vorliegen eines Antrags. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass die Haushaltsansätze nicht realitätsnah geplant wurden oder Restmittel einem anderen Zweck zugeführt und ins Folgejahr übertragen werden sollen.
- H54 Unabhängig von der festgelegten Wertgrenze für die Zustimmung durch die Gemeindevertretung sind gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeindevertretung mitzuteilen. Diese Verpflichtung dient der Sicherstellung von Transparenz und einer ordnungsgemäßen haushaltsrechtlichen Kontrolle durch das zuständige Gremium.

3.14 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf Bestandteil des Jahresabschlusses 2018.

Gemäß § 59 Abs.1 sind im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Jänschwalde der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern. Nach § 59 Abs. 2 KomHKV soll im Rechenschaftsbericht eine Auskunft über Vorgänge, Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres (31. Dezember) eingetreten sind, gegeben werden.

- H55 Im Abschnitt 3.1.1. „Übersicht der Aufwands- und Ertragsarten – Plan/Ist-Vergleich (in T€)“ ist vermerkt, dass „die Abweichung der Jahresergebnisse zu den Haushalts-/Nachtragsansätzen dargestellt“ wird. Tatsächlich beschränkt sich die Übersicht auf einen Vergleich mit dem ursprünglichen Haushaltsansatz, ohne Berücksichtigung der fortgeschriebenen Ansätze. Während der ursprüngliche Haushaltsansatz lediglich die zu Beginn des Haushaltsjahres

geplanten Werte abbildet, umfasst der fortgeschriebene Ansatz sämtliche zwischenzeitlichen Anpassungen und stellt somit eine adäquatere Steuerungsgröße dar. Es ist zudem festzustellen, dass keine hinreichende Erläuterung zu Art und Ursache der Abweichungen erfolgt. Die Differenzen werden durch Mehr- oder Mindererträge begründet, ohne dass eine detaillierte Analyse der Ursachen vorgenommen wurde. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund kritisch zu betrachten, dass trotz wiederkehrender Verbuchung entsprechender Aufwendungen und Erträge in den Vorjahren stellenweise keine Planansätze vorgesehen wurden. Beispielsweise resultieren die Abweichungen auf dem Konto 45710000 „Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten“ in Höhe von 56,5 T€ sowie auf dem Konto 40130001 „Gewerbesteueranteil Horno“ in Höhe von 76,9 T€ aus fehlenden Planansätzen im Ertragsbereich. Die augenscheinliche Ergebnisverbesserung im Vergleich zum ursprünglichen Planansatz ist zudem darauf zurückzuführen, dass Erträge oftmals konservativ geplant wurden, während Aufwendungen teilweise deutlich über dem tatsächlichen Bedarf angesetzt wurden (beispielsweise im Bereich der Kontengruppe 5211*). Eine retrospektive Betrachtung der Aufwendungen vergangener Jahre zeigt eine großzügige Mittelbereitstellung, die einer kritischen Überprüfung bedarf. Darüber hinaus tragen überhöhten Buchungen für den Vermögensgegenstand INV-1961-000227 „Sportlerheim Drewitz“ (vgl. B6) und dessen Sonderposten (vgl. B10) sowie Abschreibung von Forderung in Höhe von 96,7 T€ zusätzlich zu den festgestellten Abweichungen bei. In diesem Zusammenhang erscheint eine weitergehende Aufklärung erforderlich, um eine sachgerechte Darstellung der Haushaltslage sicherzustellen.

3.15 Anlagen

Dem Jahresabschluss 2018 sind gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf als Anlagen der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und der Beteiligungsbericht beizufügen.

3.15.1 Anhang

Der Anhang enthält gemäß § 58 KomHKV die notwendigen Erläuterungen zu den Posten der Bilanz, insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie weitere Pflichtangaben.

- H56 Nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV sind neben den Posten der Bilanz Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist, vorzunehmen. Im Rechenschaftsbericht der Gemeinde Jänschwalde wird der Vergleich zwischen dem Haushaltsansatz und dem Ergebnis des Haushaltsjahres vorgenommen.

- H57 Gemäß § 24 Abs. 1 KomHKV bleiben übertragene Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Für die Haushaltsposition 55101.9000 „Öffentliches Grün“ – 52210010 „Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens Gießen“ wurden aus dem Haushaltsjahr 2017 Mittel in Höhe von 11.634,70 € in das Jahr 2018 übertragen. Gegenüber den tatsächlichen Ist-Aufwendungen in Höhe von 4.626,88 € verbleibt ein Restbetrag, der jedoch nicht mehr in das Haushaltsjahr 2019 übertragen werden kann. Eine weitere Übertragung könnte sich somit lediglich auf den ursprünglichen Ansatz sowie auf im betreffenden Haushaltsjahr vorgenommene Änderungen (überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen, Budgetumbuchungen) stützen. Hieraus ergäbe sich theoretisch eine mögliche Übertragungssumme von 9.574,76 € in das Jahr 2019. Entgegen der in Punkt 3.1.3 des

Haushaltsplans festgelegten Regelung, wonach Ermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit „grundsätzlich nur in begründeten Fällen zulässig“ sind, wurde dem RPA kein entsprechender „Antrag auf Mittelübertragung in das Haushaltsjahr 2019“ vorgelegt. Der Buchungstext „Mittelübertr. allgemein“ deutet darauf hin, dass die Übertragung zur Bildung einer finanziellen Reserve erfolgte. Dies widerspricht den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 63 Abs. 2 BbgKVerf. Ohne eine fachlich fundierte Übertragungserklärung verfallen die Ermächtigungen für die betroffenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen. Folglich ist die vorgenommene Mittelübertragung in Höhe von 11,7 T€ aus Sicht des RPA nicht rechtmäßig und stellt einen Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Vorgaben dar.

- H58 In ähnlicher Weise ist für die Haushaltsposition 57311.9840 „Gebäude Gemeindesaal Grieben Dorfstr.7“ – 52110000 „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ eine Mittelübertragung in Höhe von 11.184,36 € zulässig. Der angesetzte Wert von 31,3 T€ beinhaltet jedoch zusätzlich Mittelübertragungen aus dem Vorjahr (vgl. § 24 Abs. 1 KomHKV).
- H59 Die Mittelübertragung für die Haushaltsposition 54101.9001 „Gemeindestraßen“ – 52213000 „Unterhaltung kommunale Straßen“ in Höhe von 86,6 T€ kann in der dargestellten Form nicht erfolgen. Ein Teilbetrag in Höhe von 80,5 T€ ist für die in Bau befindlichen Vermögensgegenstände INV-2018-001494 „AiB Instandsetzung Krummer Weg“ und INV-2018-001493 „AiB Instandsetzung Kurzer Weg“ vorgesehen. Da es sich hierbei um investive Maßnahmen handelt, belastet dieser Betrag im Folgejahr ausschließlich den Finanzhaushalt und nicht den Ergebnishaushalt, wie in der Übersicht zur Mittelübertragung dargestellt. Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von 1,4 T€ ist für die Sanierung der Gubener Straße vorgesehen. Diese Maßnahme wurde jedoch bereits im Jahresabschluss 2017 als Investition bewertet und dem Vermögensgegenstand INV-1993-000457 „G/09007 / Fahrbahn 10 bis 100 Gubener Straße“ zugeordnet. Auch dieser Betrag belastet daher ausschließlich den Finanzhaushalt im Folgejahr. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 4.704,13 € sind laut Angaben der Kämmerei Mittel aus dem Haushaltsjahr 2016, die ursprünglich für die Unterhaltung der Straßen in Grieben vorgesehen waren. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) weist darauf hin, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 Unterlagen vorgelegt wurden, die belegen, dass ein Betrag von 20,0 T€ für die „Gestaltung Dorfzentrum“ verwendet wurde. Aus der Übersicht „Mittelübertragung aus Aufträgen 2018 nach 2019 – Gemeinde Jänschwalde“ vom 21.01.2019 geht hervor, dass ein Betrag in ähnlicher Höhe für abweichende Produkte eingesetzt werden soll. Unter Umständen wäre hierfür die Bildung einer Rückstellung gegenüber einer Mittelübertragung vorzuziehen. Abschließend wird festgestellt, dass die vorgelegte Übersicht nicht den Anforderungen an eine sachgerechte Begründung entspricht.
- H60 Die Mittelübertragung sowie der Bestand auf dem Konto 23511700 in Höhe von 11.297,09 € sind auf Grundlage der dem RPA übermittelten Unterlagen nicht berechtigt. Die finanziellen Mittel für die Maßnahme „Gestaltung Dorfzentrum in Grieben“ in Höhe von 20,0 T€ wurden stattdessen für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Grieben verwendet. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 wurde das RPA informiert, dass mit den genannten Mitteln die Rechnungen ER160000656 und anteilig ER160000564 finanziert wurden. Infolgedessen wurde der Sonderposten ZUS-2012-000098 in Höhe von 13,4 T€ gebildet und im Anschluss aufgelöst. Laut Angaben der Kämmerei wurden die verbleibenden Mittel zur Finanzierung der Rechnung ER170000123 eingesetzt.

- H61 Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass für die Mittelübertragung der Position 11106.9000 „Liegenschaftsmanagement“ – 54319500 „nicht aktivierungsfähige Aufwendungen bei Grundstücksgeschäften“ in Höhe von 3,0 T€ sowie der Position 11106.9000 „Liegenschaftsmanagement“ – 09110210 „Anzahlungen Erwerb Grundstücke“ in Höhe von 6.710,33 € eine identische Begründung verwendet wird. Beide Übertragungen beziehen sich auf eine Grundstücksvermessung bzw. -teilung im Rahmen einer geplanten Verkaufsabsicht. Hieraus ist abzuleiten, dass es sich hierbei zunächst um eine investive Maßnahme handelt. Die konsumtive Übertragung in Höhe von 3,0 T€ wird in der vorliegenden Begründung nicht hinreichend differenziert dargestellt, sodass eine eindeutige Abgrenzung zwischen investiven und konsumtiven Aufwendungen nicht nachvollziehbar ist. Des Weiteren ist anzumerken, dass im Haushaltsjahr 2018 bereits Ausgaben getätigt wurden, die zwar im Aufwand erfasst, jedoch als Vorbereitungskosten für die Grundstücksvermessung und den anschließenden Verkauf investiv zu behandeln wären. Folglich reduziert sich der Umfang der als investiv ausgewiesenen Mittelübertragung in Höhe von 6.710,33 € um die entsprechenden Vorleistungen.
- B16 Im Rahmen von Kompensationsvereinbarungen hat die Gemeinde Jänschwalde über mehrere Haushaltsjahre Zuwendungen zur Umsetzung spezifischer Maßnahmen vereinbart. Bereits im Zuge vorangegangener Prüfungen sowie im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2018 wurde festgestellt, dass eine zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß den vertraglich vereinbarten Zielsetzungen nur eingeschränkt nachvollzogen werden kann. Zudem wurden einzelne Maßnahmen bereits vollständig abgeschlossen, sodass aus Sicht des RPA die Voraussetzungen für eine fortdauernde Mittelübertragung nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 KomHKV nicht mehr gegeben sind. Während die Absätze 1 und 2 des § 24 KomHKV eine zeitliche Begrenzung für Mittelübertragungen statuieren, lässt die Formulierung in Absatz 3 ("bis zur Zweckerfüllung") zunächst auf eine fehlende zeitliche Beschränkung schließen, sofern der ursprünglich verfolgte Zweck weiterhin besteht und eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist. Allerdings ist festzustellen, dass entsprechende Maßnahmen in den künftigen Haushaltsplänen nicht mehr konkret ausgewiesen sind. Die wiederholte Mittelübertragung unter dem generischen Buchungsvermerk „Mittelübertragung allgemein“ lässt vielmehr den Rückschluss zu, dass eine strategische Rücklagenbildung im Vordergrund steht. Im Interesse des Zuwendungsgebers liegt die zeitnahe Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel, es dient der Sicherstellung einer zweckgemäßen, wirtschaftlichen und transparenten Mittelverwendung und fördert die Erreichung der Förderziele innerhalb des geplanten Zeitrahmens. Zumindest kann nicht dem Zuwendungsgeber unterstellt werden, dass die zur Verfügung gestellten Mittel langfristig ungenutzt bleiben oder übrige Mittel zur zweckfreien Verwendung stehen. Mit der schriftlichen Vereinbarungen wurden gegenüber Zuwendungsgeber Zusagen gemacht, die umzusetzen sind. Sollte der ursprüngliche Zweck der Mittelzuwendung nicht mehr bestehen (z.B. durch die Schließung oder grundlegende Umgestaltung der betroffenen Anlagen) oder nicht mehr klar erkennbar sein, könnte eine Umwidmung oder Rückzahlung der Mittel erforderlich sein. Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Verpflichtungen gehalten, zweckgebundene Mittel ausschließlich entsprechend der vertraglich festgelegten Zielsetzung zu verwenden. Nicht verwendete Mittel sind haushaltswirtschaftlich auf einem geeigneten Girokonto der Gemeinde nachweisbar bereitzuhalten, bis über ihre Verwendung oder Rückzahlung entschieden wurde. Die originären Vereinbarungen waren der Kommunalaufsicht vorzulegen, daher ist es ratsam frühzeitig die Kommunalaufsicht zu konsultieren.

3.15.2 Anlagen-, Forderungs- & Verbindlichkeitenübersicht

Anlagen-, Forderungs- & Verbindlichkeitenübersicht entsprechen den Vorschriften des § 60 KomHKV.

3.15.3 Beteiligungsbericht

Die Gemeinde Jänschwalde besitzt im Haushaltsjahr 2018 keine derartigen Anteile an Unternehmen oder sonstige Beteiligungen. Folglich ist die Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 61 KomHKV nicht notwendig

4 Inventar

Das Inventar ist nach § 2 Nr. 20 KomHKV ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände und der Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt als Grundlage für die Erstellung der Bilanz. Es wird durch eine Bestandsaufnahme (Inventur) festgestellt.

Der Nachweis über das bilanzierte Sachanlagevermögen wurde nach § 36 Abs. 2 KomHKV festgestellt. Danach bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann.

Die Gemeinde Jänschwalde besitzt keinen Bestand an materiellen Gegenstände im Umlaufvermögen (Vorräte). Für die physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenstände (wie z. B. Bankguthaben oder Forderungen), Schulden sowie die im Bestandsverzeichnissen oder Anlagenachweisen aufgelistete Gegenstände des Sachanlagevermögens wird das Buch- oder Beleginventur-Verfahren angewendet. Die einzelnen Verzeichnisse, Übersichten und Nachweise werden durch den Einsatz der Software „SFirm“ und „SASKIA®.de-IFR“ in Verbindung mit „Archikart 4“ verwaltet.

- B17 Im Jahresabschluss 2018 konnte das Inventar nicht durch eine körperliche Inventur gemäß § 35 Abs. 1 KomHKV in Verbindung mit der Inventurrichtlinie des Amtes Peitz vom 15.11.2016 bestätigt werden. Beispielsweise sind neben den Festwerten für Verkehrszeichen auch die Vermögensgegenstände mit 1,- € Erinnerungswert nachzuweisen. Die Bildung von Festwerten (Verkehrszeichen & Straßennamenschilder) erfolgt grundsätzlich unter der Prämisse, dass für die einbezogenen Vermögensgegenstände regelmäßige Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden müssen. Nach § 35 Abs. 2 KomHKV ist in der Regel alle 3 Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Das Vollständigkeitsgebot verpflichtet zu Bilanzierung aller aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände, bspw. der Museumsbestand des Wendisch-deutsches Heimatmuseum. Eine frühzeitige Inventurplanung für die stichtagsbezogene Erfassung ist zu berücksichtigen. Ein Verweis auf einen Datenstand von Subsystemen kann u.U. unzureichend sein, die Voraussetzungen von § 35 Abs. 2 & 3 KomHKV sind zu beachten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben der Inventurdurchführung auch die Auswertung und der Umgang/die Aufklärung mit Inventurdifferenzen ggf. zu konkretisieren sind.

5 Anmerkungen

Einzelheiten zur Prüfungsdurchführung nach Art und Umfang sind in den Arbeitspapieren des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz festgehalten.

- H62 Die Verwaltungsvorschriften über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) vom 18. März 2008 sind zu beachten.

6 Schlussbemerkungen

Das RPA stellt fest, dass der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Jänschwalde erhebliche Mängel aufweist, die eine sachgerechte Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen.

Aufgrund der vielfältigen Feststellungen ist eine abschließende Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses derzeit nicht möglich.

Die geplante Überarbeitung der Feststellungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 birgt das Risiko, dass auch nachfolgende Abschlüsse (2019 ff.) mangelbehaftet bleiben. Dies führt zu einer Kumulation ungelöster Defizite, die die haushaltsrechtliche Transparenz und Steuerungsfähigkeit der Gemeinde nachhaltig gefährden.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2018 konnte aufgrund der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 vom 08.08.2023 nicht angewendet werden (Frist 31.12.2022). Die Aussetzung von Korrekturarbeiten rückständiger Abschlüsse erweckt den Eindruck, dass das Versäumnis der fristgerechten Erstellung durch eine Verlagerung der Nacharbeit auf spätere Haushaltsjahre kompensiert werden soll.

Mitte Februar 2025 erhielt das RPA von der Kämmerei eine Aufstellung der zur Prüfung anstehenden Jahresabschlüsse für das Jahr 2025, in der neben dem noch nicht abgeschlossenen Prüfverfahren zum Jahresabschluss 2018 auch die separaten Abschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zur Prüfung übergeben werden sollen. Dies steht einerseits im Widerspruch zur aktuellen Prüfungslogistik, da der Jahresabschluss 2018 trotz fortlaufender Bearbeitung noch nicht finalisiert ist und die Prüfung nachfolgender Abschlüsse ohne einen Beschluss gemäß § 82 BbgKVerf durch die Gemeindevertretung unmöglich macht.

Andererseits hatte das RPA die Kämmerei bereits im Oktober 2024 auf die Möglichkeit hingewiesen, durch einen Beschluss nach dem „Zweiten Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (2. JABG)“ vom 5. März 2024 den Rückstand bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020 abzubauen, jedoch wurde diese Option nicht genutzt. Stattdessen erfolgte keine verkürzte Aufstellung der Abschlüsse, folglich kann keine inzidente Prüfung durch das RPA erfolgen. Die Einreichung mehrerer rückständiger Abschlüsse – ohne Anwendung beschleunigender Verfahren – untergräbt die Zielsetzung des 2. JABG, Rückstände durch vereinfachte Aufstellung der Jahresabschlüsse und Prüfungsverfahren zu reduzieren. Die fehlende Priorisierung und die mangelnde Nutzung gesetzlicher Beschleunigungsinstrumente durch die Kämmerei zeigen, dass die Gemeinde die strukturellen Defizite in der Haushaltssteuerung nicht konsequent verringert.

7 Entlastungsvorschlag

Unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Haushaltskontinuität spricht das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz keine Empfehlung zur Beschlussfassung aus. Es wird dringend angeraten:

Eine umfassende Aufarbeitung der festgestellten Defizite im Jahresabschluss 2018 vorzunehmen, bevor nachfolgende Abschlüsse finalisiert werden.

Die Kämmerei sollte die Gemeindevertretung durch Beschlussfassung zur Nutzung des 2. JABG auffordern, um die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach § 1 2. JABG zeitlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 in einem kompakten Verfahren zu ermöglichen.

Der geprüfte Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Peitz festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung zuzuleiten (§ 82 Abs. 3 BbgKVerf).

Grünberg

- Prüfer -

Anlagen:

Bilanz Haushaltsjahr 2018; Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2018; Finanzrechnung Haushaltsjahr 2018